

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Donnerstag, 15. Juni 2023, 19.30 Uhr, im Loppersaal, Hergiswil

Vorsitz: Gemeindepräsident Daniel Rogenmoser
Protokoll: Gemeindeschreiberin Marta Stocker
Anwesend: zirka 230 stimmfähige Frauen und Männer

Gemeindepräsident Daniel Rogenmoser eröffnet die Versammlung und heisst alle herzlich willkommen.

Wir erheben uns zum stillen Gebet.

Formelle Feststellung:

1. Die Traktandenliste zur heutigen Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 37 des Gemeindegesetzes mindestens 20 Tage vor der heutigen Versammlung im Nidwaldner Amtsblatt ordentlich publiziert worden.
2. Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften sind gestützt auf das Gemeindegesetz und das Bau- und Planungsgesetz seit dem 3. Mai 2023 in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.
3. Zudem sind die Traktandenliste, und die Erläuterungen zu den Vorlagen in einer Botschaft im Sinne von Art. 39 des Gemeindegesetzes an sämtliche Haushaltungen von Hergiswil verschickt worden.
4. Ich stelle fest, dass die heutige Gemeindeversammlung im Sinne von Art. 36 ff. Gemeindegesetz ordentlich einberufen worden und daher beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende stellt die Feststellungen zur Diskussion. Es gehen keine Wortbegehren ein. Der Vorsitzende erklärt die Gemeindeversammlung als ordentlich einberufen und beschlussfähig.

Hinweise auf das Aktivbürgerrecht und rechtliche Ausführungen:

Aktivbürgerrecht

Stimmberechtigt sind alle Aktivbürger und Aktivbürgerinnen. d.h. Schweizer und Schweizerinnen, die mindestens 18 Jahre alt sind und in Hergiswil wohnen.

Zusätzliche rechtliche Ausführungen

Beratung:

Grundsätzlich sind nur stimmberechtigte Personen berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen.

Ausnahme:

Gemäss Art. 21 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz können nicht stimmberechtigte Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Grundeigentum durch Einwendungen oder Abänderungsanträge direkt betroffen sind, sich an der Gemeindeversammlung **persönlich** zur Einwendung bzw. zum Abänderungsantrag äussern. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende fordert alle nicht stimmberechtigten Zuhörer auf, sich an diese Vorschriften zu halten.

Abänderungsanträge:

Zu den Zonenplänen und zum neuen Bau- und Zonenreglement sowie zum Fusswegplan können nur Abänderungsanträge behandelt werden, welche schriftlich bis zum 23. Mai 2023 bzw. 5. Juni 2023 (Fusswegplan; 10 Tage vor Gemeindeversammlung) eingereicht wurden. Es ist 1 Abänderungsantrag bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen.

Verhaltensregeln

Alle Redner sind gebeten, sich an das vorgesehene Pult zu begeben und sich mit Namen, Vornamen und Adresse vorzustellen.

Der Vorsitzende bittet die Votanten, sich sachlich und kurz zu den Geschäften zu äussern. Als Versammlungsleiter wird er sich das Recht ausnehmen, lenkend einzugreifen. Auch bittet er, nur zu dem aktuellen Traktandum zu reden.

Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung

- Gemäss Art. 41 Gemeindegesetz dürfen an der Gemeindeversammlung Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Diese sind jedoch durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.
- Die Aufzeichnungen dienen nur der Protokollierungshilfe, um Anträge und Voten korrekt wiedergeben zu können und sind deshalb zum Schutz der Redner von der Bevölkerung nicht abhörbar.
- Die Aufzeichnungen werden unmittelbar nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Der Gemeinderat bittet Sie deshalb darum, Tonaufnahmen für diesen Zweck erstellen zu dürfen.

Die Stimmberechtigten stimmen den Tonaufnahmen zu.

Erläuterungen einzelner Geschäfte durch Sachverständiger

- Gemäss Art. 46 Abs. 2 Gemeindegesetz dürfen an der Gemeindeversammlung Sachverständige ohne Stimmrecht beigezogen werden. Diese sind jedoch durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.
- Die heutige ausserordentliche Gemeindeversammlung beinhaltet komplexe Themen. Je nach Fragen aus der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat den Fachexperten Emil Amacher (Ortsplaner, AM-Plan GmbH) um fachliche Ergänzungen bitten.

Der Gemeinderat bittet Sie deshalb darum, den Fachexperten Emil Amacher, zu Erläuterungen beiziehen zu dürfen.

Die Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Gemeinderates zu.

Der Vorsitzende stellt die Traktandenliste zur Diskussion.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den neuen Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie dem neuen Bau- und Zonenreglement
 - 2.1 Orientierung
 - 2.2 Beschlussfassung über die nicht gütlich erledigten Einwendungen
 - 2.3 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 2.4 Zustimmung zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum Bau- und Zonenreglement
3. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes
 - 3.1 Orientierung
 - 3.2 Beschlussfassung über die nicht gütlich erledigten Einwendungen
 - 3.3 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 3.4 Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes

Ralph Sigg, Buolterlistrasse 8, 6052 Hergiswil beantragt ein Nichteintreten auf Traktandum 2 (Die Präsentation liegt dem Protokoll bei)

Herr Gemeindepräsident, geschätzte Damen und Herren Gemeinderäte, werte Hergiswiler

Ich stelle den Antrag auf Nichteintreten zum Traktandum 2, Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den neuen Zonenplänen Siedlung und Landschaft. Ich möchte den Antrag gerne Begründen. Ich bitte deshalb Marta Stocker die vorbereiteten Slides aufzuschalten.

Geschätzte Hergiswilerinnen und Hergiswiler

Wir haben heute ein sehr komplexes Thema zu behandeln. Wir haben die neue Zonenordnung zu behandeln. Die neue Zonenordnung ist notwendig geworden, weil wir einen Systemwechsel vorgenommen haben. Systemwechsel vom Ausnützungsmodell sage ich mal salopp zu dem sogenannten Hüllenmodell. Der Gemeinderat hat darüber sehr ausführlich auch in den elektronischen Medien orientiert – für das danke ich ihm auch ganz herzlich. Er hat da ausgezeichnete Arbeit geleistet.

In den Unterlagen, welche wir elektronisch einsehen durften, ist das Lussi-System aufgeschaltet gewesen. Das Lussi-System hat ermöglicht, die Auswirkungen von den neuen geplanten Änderungen auf die einzelnen Grundstücke zu studieren. Ich habe das auch studiert. Weil die Gesamtbetrachtung in diesem Lussi-Modell an sich nicht möglich war, habe ich mir erlaubt Schnitte zu ziehen. Und zwar Schnitte jetzt beispielsweise im Gebiet innere Hirsern. Oben rechts sieht man den Planausschnitt. Und jetzt sieht man mit dem roten Strich, wo die entsprechenden Schnitte gezogen wurden. Also die Schnitte sind durch die einzelnen Gebäude bzw. durch die Modelle, welche nach dem neuen Bau- und Zonenreglement möglich wäre, falls man das annehmen würde, gezogen. Wenn man das anschaut, sieht man ist links oben von der Sonnhaldenstrasse Richtung Autobahn die entsprechende Schnitte. Wenn man die Skizze anschauen könnte, würde man sehen, dass eine sehr grosse Volumenvergrösserung vorhanden ist. Die Volumenvergrösserung zum Bestehenden findet man an sich wenn man die graue, jawohl auf der Folie ist das Gebiet um welches es sich handelt. Das wäre dort, wo der rote Strich ist. Das sind die entsprechenden Schnitte, und dort sieht man jetzt die einzelnen bestehenden Häuser in dem Schnitt, plus die entsprechenden möglichen Volumen, welche nach dem neuen Bau- und Zonenreglement möglich wären. Es ist oberhalb von der Autobahn und zwar im landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet.

Wir sehen auch noch die Hirsernstrasse. Rechts unten an der Hirsernstrasse sieht man, dass links und rechts von der Hirsernstrasse eindrucksvolle und hohe Gebäude möglich sind. Auch das gleiche an der Sonnhaldenstrasse. Das ist jetzt nicht nur in diesem Schnitt der Fall. Auch in diesem Slide sind erhebliche Volumenvergrösserungen denkbar. Das heisst, man sieht da wiederum die bestehenden Gebäude grau und die Möglichkeiten gelb hinterlegt. Auch in diesem Schnitt sieht man, dass an der Hirsernstrasse wie auch an der Sonnhaldenstrasse links und rechts von der Strasse erhebliche Gebäudevolumen möglich sind. Man sieht, wenn alles so verwirklicht werden würde, links und rechts von den beiden Strassen beispielhaft relativ städtische Verhältnisse anzutreffen sind. In einem Siedlungsgebiet, welches der Kanton sowie die Gemeinde als landschaftlich empfindliche Zonen bezeichnet. Das sind die Auswirkungen.

Der Gemeinderat hat ein Leitbild entwickelt. In diesem Leitbild 2030 sieht man im ersten Bullet Point, dass man im Siedlungsleitbild, welches ich später noch erwähnen werde, die Zukunftsvorstellungen für Raum, Verkehr und Nachhaltigkeit klar formuliert worden sind. Man hat eine Zielgrösse von 6'000 Einwohner im Jahr 2030 formuliert. Dann hat man als Leitsatz folgendes festgehalten: Hergiswil schafft für verschiedenste soziale Lebensformen genügend Wohnraum und strebt eine gesunde Durchmischung an. Folgendes habe ich herausgestrichen: für verschiedenste soziale Lebensformen und eine gesunde Durchmischung sowie Hergiswil fördert ein attraktives Dorfzentrum. Aufgrund dieses

Leitsatzes wurde das Siedlungsleitbild entwickelt. Das ist richtig und gut. Das Siedlungsleitbild ist im Jahr 2013 durch den Gemeinderat sowie durch den Regierungsrat verabschiedet und genehmigt worden. Wenn man jetzt das nächste Slide anschaut, sieht man die einzelnen Sätze.

Im ersten Satz S1 steht, wenn ich das richtig sehe. Ich zitiere es, auch wiederum hier, dass man auf 6'000 Einwohner wachsen möchte und dass das Wachstumsziel auch den Aussagen der Bevölkerung entspricht. Das ist der Einleitungssatz im S1. Im S1 D, heisst es, es ist eine durchmischte Siedlungsstruktur zu erhalten. Oberhalb der Autobahn sollen weiterhin vorrangig Bauzonen für zweigeschossige Bauten gemäss heutigem Baugesetzgebung zur Verfügung gestellt werden. Unterhalb der Autobahn sind weiterhin Bauzonen für Wohnen und Arbeit mit höherer Ausnützung und grösserer Dichte vorgesehen. Im nächsten Satz S2 heisst es Folgendes: Die Verdichtung soll im Bereich katholische Kirche bis Steinibach unterhalb des zb Trassees gefördert werden und im B Verdichtung mittels planerischen, städtebaulichen Mittel.

Im Bericht des Gemeinderates zu dieser Vernehmlassung, wenn ich das noch finde, dann kann ich ihnen das zitieren. Dabei kommt heraus, dass wenn man die Zonenordnung so wie man heute abstimmen sollte, die Zonenordnung nachher eine Ausweitungsmöglichkeit von einer Verdopplung hätte. Das heisst also, in diesen Zonenordnungen in den Zonen oberhalb der Autobahn wird ein verdoppeltes Bauvolumen zu erwarten sein. Man kann sagen, dass nicht gebaut wird, was man kann. Es muss nicht gemacht werden. Demgegenüber ist aber die Erfahrung aus 30-jähriger Tätigkeit. Wenn man beispielsweise nach Luzern, Quartier Leumatt, Bellerive oder auch den Rosengartenhalden schaut. Dort wurden die Möglichkeiten möglichst schnell ausgenutzt und es entstehen mehrheitlich Mehrfamilienhäuser. Das ist nicht nur im Gebiet innere Hirsern sondern es zieht sich über das gesamte Gemeindegebiet oberhalb der Bauzone.

Der Gemeinderat bezieht sich auf das Raumplanungsgesetz, welches vor den Leitbildern erlassen worden ist und sagt, wir müssen verdichten, da der Kanton dies fordert. Verdichten heisst aber nicht nur breiter, höher und länger, sondern verdichten heisst gemäss Raumplanungsgesetz eine klare Trennung zwischen Bau- und nicht Bauzone. Verdichten heisst, dass man gradliegende Areale besser ausnützt, und es kann auch heissen, dass eine grössere Ausnützung zugelassen wird. Aber falls eine grössere Ausnützung zugelassen wird, sollte man das mit Begleitmassnahmen begleiten und auch entsprechend beschreiben. Wenn ich das gesamte Informationsmaterial, welches uns zur Verfügung gestellt wurde, studiere, macht mir diese Entwicklung Angst. Es macht mir Angst, wie oberhalb der Autobahn, in einem Siedlungsgebiet, welches als wertvoll bezeichnet wird, eine Verdichtung kommt, die etwa das doppelte vom Bauvolumen, welches man heute feststellt, ermöglicht. Es macht mir aber auch Sorgen, dass der Gemeinderat seine entsprechenden Leitsätze nicht befolgt und diese Leitsätze sind gut. Hinter diesen kann man stehen, aber ich wiedererkenne diese hier in dieser Revision nicht.

Und deshalb stelle ich den Antrag, dass auf das Traktandum 2 nicht eingetreten wird und dass wir dieses Geschäft dem Gemeinderat zurückweisen. Wenn dem Antrag stattgegeben würde – würde ich den Gemeinderat darum bitten, die Planung nach seinen Grundsätzen durchzuführen. Das heisst, oberhalb der Autobahn auf eine Verdichtung und eine

Aufzonung zu verzichten. Wenn man verdichten möchte, dann unterhalb der Autobahn. Falls es die Planung zulässt, dann auch bitte mit entsprechender Begleitung von planerischen und städtebaulichen Mittel.

Wenn wir diese Verdichtung zulassen, haben wir in Hergiswil in den nächsten Jahren Streit. Nachbarsstreit. Der Nachbar, welcher sich jetzt wohlfühlt, der erhält nachher eine 14m hohe Wand vor sich hingestellt und es wird unendliche Streitigkeiten geben. Deshalb sollten wir diese Gelegenheit nochmals nutzen, das Geschäft dem Gemeinderat zurückzuweisen, damit der Gemeinderat nochmals die Gelegenheit hat, um über die Bücher zu gehen und die entsprechenden neuen und vielleicht anderen Massnahmen aufzuzeigen, welche dazu führen, dass wir in Hergiswil ohne grösseres Bevölkerungswachstum, wie der Gemeinderat auch gesehen hat, denn auch in Zukunft wohnliche Quartiere haben.

Ich danke ihnen.

Der Vorsitzende hält fest, dass ein Antrag auf Nichteintreten auf das Traktandum 2 gestellt wurde.

Über den Antrag wird zuerst beraten und anschliessend über Annahme abgestimmt.

Bevor der Vorsitzende das Wort frei gibt, weist er auf die rechtliche Situation hin. Gemäss Kantonalem Planungs- und Baugesetz müssen die Gemeinden ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2025 an die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes anpassen. Art. 177 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz sieht vor, dass nach Ablauf dieser Frist, der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinde die nötigen Änderungen beschliesst. Der Kanton wird dann auch über die Einwendungen entscheiden.

Der Vorsitzende stellt das Traktandum zur Diskussion.

Marie-Madeleine Schindler, Sonnhaldenstrasse 28, 6052 Hergiswil

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrter Gemeinderat
Liebe Hergiswilerinnen und liebe Hergiswiler

Wie Sie gehört haben, lebe ich auf der Sonnenseite von Hergiswil. Das ist ein Privileg, welches ich sehr zu schätzen weiss. Aber auch auf dieser Seite von Hergiswil haben wir viel Verkehr, viel Lärm. Wir haben die Bahn und die Autobahn. Wenn auf der Autobahn stau ist, ist es auch auf der Seestrasse verstopft. Der Verkehr in Hergiswil ist schon sehr verdichtet.

Nun kommt der Zonenplan, welcher auch das Bauen verdichten möchte. Das heisst, mehr Einwohner. Heute stellen wir Weichen für die Zukunft von Hergiswil. Die Frage ist, was möchten wir für die Zukunft unseres Dorfes? Möchten wir mehr Bauten, welche aussehen wie "Schuhschachteln"? Möchten wir mehr Einwohner? Möchten wir mehr Verkehr, mehr Lärm, weniger grüne Flächen oder weniger Gärten? Jetzt muss jeder für sich diese Frage beantworten und auch verantworten.

Ich danke ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Marcel Bünter, Rüttholtern 1, 6052 Hergiswil

Geschätzter Gemeinderat, Geschätzter Gemeindepräsident"

Ich möchte auf die Einsprache eingehen, welche wir gemacht haben bezüglich dem Auszonen des Gebietes Rüttholtern.

Der Vorsitzende weist den Redner darauf hin, dass zurzeit nur über den Nichteintretensantrag von Ralph Sigg gesprochen wird.

Gemeinderat Christoph Keller macht folgende Ausführungen:

Geschätzter Gemeindepräsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Geschätzte Hergiswiler und Hergiswilerinnen

Mein Name ist Christoph Keller. Letztendlich bin ich verantwortlich für die neue Nutzungsplanung. Es war ein langer Weg, das wollte ich ihnen eigentlich aufzeigen. Mit dem Nichteintreten muss ich nun ein bisschen vorgreifen und ich würde gerne die Folie 30 zeigen.

Das ist der jetzige Zonenplan wie er jetzt besteht. Das dunkle das sind die Zonen, welche man verdichten kann. Man sieht auch die Autobahn sehr gut und man sieht leicht gelblich, die Zonen, welche man noch nicht so gut verdichten kann. Das heisst, es ist ein Stock weniger. Da sieht man aber, in welcher Dichte man heute schon alles bauen kann. Jetzt sieht man, dass wir gerade benachbarte Zonen vor allem unterhalb der Autobahn, welche wir arrondiert haben, um gleich zu verdichten wie nebenan. Oberhalb der Autobahn betrifft es eigentlich diese vier Grundstücke, welche zusätzlich dazukommen. Und die wenigen Parzellen, welche rechts von der Bergstrasse, welche im "Tobel" unten sind gegen den Steinibach. Und sonst ist alles unterhalb der Autobahn, in der bisherigen Zone, wo man bereits heute schon hoch bauen darf, welche man zusätzlich arrondieren möchte, um zu verdichten.

Verdichten heisst ein Stockwerk mehr. Wir sind der Meinung, dass wir uns das wohl überlegt haben, wie wir das arrondiert haben mit diesen Zonen. Wir sind auch der Meinung, dass wir oberhalb der Autobahn eigentlich wenig dazu genommen haben. Wir haben die Zone nur ein wenig begradigt. Die Zone oberhalb vom Allmendli, die Haldenstrasse und der Zwydenweg, welche wir frisch dazunehmen, wo man ein Stockwerk höher bauen darf oder ähnlich wie heute. Es gibt auch Ausnahmeregelungen. Sie sehen, was bereits heute an der Hirsernstrasse, bei den unteren Neubauten möglich ist. Wir sind der Meinung, dass dies nicht wirklich eine massive zusätzliche Verschandlung oder Verschachtlung ist, sondern wir haben einen gewissen Teil komplettiert nach raumplanerischen Überlegungen, nach Baugesetz, nach Raumplanungsgesetz, wie man das seit dem Volksentscheid im Jahr 2013, als man das an Bern delegiert hat mit der neuen Raumplanung. Man sollte und möchte verdichten. Dies ermöglichen wir hier in einem normalen und mässigen Rahmen. Oberhalb der Autobahn in einem kleinen Gebiet und unterhalb der Autobahn bei Gebieten, in welchen es sinnvoll ist, eine Verdichtung voranzutreiben.

Wir bitten Sie, auf das Nichteintreten aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zu folgen, sondern im Gemeinderat zu folgen, so dass wir diese Versammlung weiter ordentlich durchführen können.

Der Vorsitzende informiert, dass bevor über den Antrag Nichteintreten abgestimmt werden kann, die Stimmenzähler gewählt werden müssen.

1. Wahl der Stimmenzähler

Vorschlag von Vizepräsidentin Christa Blättler als Stimmenzähler

Block 1: Beat Schneider, Seestrasse 112

Block 2 Margrit Rigert, Mattli 3

Block 3 und Ratstisch: Rolf Früh, Riedmattweg 6

Block 4: Michael Tanner, Käppelimattstrasse 5

Block 5: Philipp Kaufmann, Sonnenbergstrasse 15

Block 6: Anton Bürli, Mattli 1

Die Stimmenzähler/-innen werden einstimmig gewählt.

Bei einer Abstimmung sind die Stimmenzähler gebeten nach vorne zu kommen und vor "ihren" Block zu stehen. Anschliessend beginnt das Zählen von "vorne" nach "hinten".

Für die heutige ausserordentliche Gemeindeversammlung wurde den Stimmberechtigten beim Eingang eine blaue **Stimmkarte** abgegeben. Die Handerhebung hat mit dieser Stimmkarte zu erfolgen.

Abstimmung über Antrag Nichteintreten auf Traktandum 2 von Ralph Sigg.

Der Antrag auf Nichteintreten wird mit 67 [Nichteintreten] zu 162 [Eintreten] abgewiesen.

Traktandum 2.1 Orientierung

Der Vorsitzende führt folgende Ausführungen aus:

Gemeinderat Christoph Keller gibt Erläuterungen zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Anschliessend werden die 10 unerledigten Einwendungen behandelt und bereinigt und erst anschliessend gibt der Vorsitzende die neuen Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie das neue Bau- und Zonenreglement zur Diskussion frei.

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt:

(Präsentation im Anhang zum Protokoll)

Allgemeines

Die Erläuterungen zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung mit den wesentlichen Änderungen sind zusammengefasst auf Seite 3 in der Botschaft abgebildet.

Diese Gesamtrevision wurde aufgrund von Änderungen in der kantonalen und nationalen Gesetzgebung ausgelöst. Mit dieser Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird die rechtsgültige Nutzungsplanung an das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) angepasst und der kantonale Richtplan, das kommunale Siedlungsleitbild und der Masterplan umgesetzt. Als wesentlichste Änderung erfolgt ein Systemwechsel von der Ausnützungsziffer (AZ) und Geschossigkeit zur Überbauungsziffer (ÜZ) und Gesamthöhe. Zudem ist das Bau- und Zonenreglement (BZR) gemäss kantonalen Vorgaben grundlegend überarbeitet und neu strukturiert worden.

Zeitliche Einordnung

Auf der Folie sehen Sie den zeitlichen Ablauf der Arbeiten zum vorliegenden neuen Bau- und Zonenreglement.

Bebauungsplan Mühle (anstehende Teilrevision Nutzungsplanung)

Im Rahmen dieser Gesamtrevision wird das Mühle-Areal mit einer Bebauungsplanpflicht überlagert und der Gewerbezone G30 zugewiesen.

Der Bebauungsplan Mühle basiert auf einem Richtprojekt und stützt sich auf das neue PBG. In den obersten Geschossen sind Wohnungen vorgesehen, welche einem Wohnanteil von insgesamt 15% entsprechen.

Im Rahmen der Vorprüfung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass entgegen früheren Kenntnissen und gestützt auf das neue PBG in der Gewerbezone keine erweiterte Wohnnutzung mehr möglich ist. Aus diesem Grunde benötigt die vorgesehene Bebauung eine Wohn- und Gewerbezone WG30.

Diese WG30 konnte in der vorangeschrittenen Gesamtrevision nicht mehr berücksichtigt werden und wird nun in einer anstehenden Teilrevision behandelt.

Geringfügige Änderungen nach der öffentlichen Auflage (Seite 5 ff.)

Aufgrund der Einwendungsverhandlungen hat sich gezeigt, dass geringfügige Änderungen im Bau- und Zonenreglement (BZR) und im Zonenplan sinnvoll sind und zur Rechtssicherheit beitragen. Gestützt auf diese Änderungen wurden verschiedene Einwendungen gütlich erledigt und in der Folge zurückgezogen.

Die Änderungen sind auf den nächsten 2 Folien aufgeführt.

Die Erläuterungen zu diesen Änderungen finden Sie auf Seite 5 – 11 in der Botschaft.
Der Vorsitzende informiert, dass zu der Orientierung keine Diskussion stattfindet.

Traktandum 2.2 Nicht gütlich erledigte Einwendungen

Der Vorsitzende informiert wie folgt:

Innerhalb der Auflagefrist sind insgesamt 22 Einwendungen eingegangen. Davon sind zwischenzeitlich 12 Einwendungen nach gütlicher Einigung zurückgezogen worden. Somit muss heute an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung über 10 Einwendungen entschieden werden.

Das Vorgehen ist wie folgt:

Die Einwendungen werden der Reihe nach, wie sie in der Botschaft ab Seite 13 enthalten sind, behandelt. Zuerst wird der Departementchef den Antrag des Einwenders bekannt geben. Anschliessend hat der betreffende Einwender Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen. Dann wird der Departementchef die Stellungnahme des Gemeinderates erläutern.

Anschliessend ist das Wort frei für die Diskussion. Nach der Diskussion wird wie folgt abgestimmt:

- Zuerst über die Gutheissung der Einwendung
- Dann über die Abweisung der Einwendung

Der Vorsitzende fragt, ob die Stimmberechtigten mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Das Wort wird nicht verlangt, die Stimmberechtigten sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Einwendung 1: Botschaft Seite 13
Erbengemeinschaft Anton Bünter-Arnold
deren Mitglieder sind in der Botschaft auf Seite 13 aufgeführt

Antrag der Einwender

Von der Rückzonung der Gebiete Rütholtern (Parzelle Nr. 1476, GB Hergiswil) und Farnweidli (Parzelle Nr. 273, GB Hergiswil, teilweise) sei abzusehen, und die erwähnten Gebiete seien in der bisherigen Wohnzone W2D zu belassen, bzw. der entsprechenden Wohnzone gemäss revidiertem Bau- und Zonenreglement (BZR) zuzuweisen.

Der Vorsitzende fragt an, ob die Einwender das Wort wünschen.

Marcel Bünter, Rütholtern 1, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen zur Einwendung 1:

Geschätzte Anwesende

Ich darf hier für meine Verwandten Stellung beziehen bezüglich dieses Einwands. Was vor allem "suur" aufstosst in dieser ganzen Sache ist, dass vor Jahren der Gemeinderat auf die Erbengemeinschaft Bünter zugekommen ist, mit dem Begehren, das Land einzuzonen und in das Bauland zu überweisen. Das ist dann auch passiert, leider ein bisschen verspätet, da es noch diverse Einsprachen gegeben hat. Und jetzt vor der Frist von diesen 10 Jahren ist es wieder so weit, dass es ausgezont wird. In dieser Zwischenzeit sind sehr viele finanzielle Mittel geflossen bezüglich Erschliessung. Wie möchte man das Land erschliessen. Wir haben Vorprojekte und Studien erstellt, Dienstbarkeiten für das Weg-Recht und so weiter angepasst.

Und jetzt fragt man sich einfach. Auch die Begründung des Gemeinderates bezüglich der Aufhebung, in welcher er schreibt, dass das Land nicht gut an den öffentlichen Verkehr angebunden sei. Das kann sein – die Frage ist einfach, wie war es dann vor 10 Jahren, als man das Land eingezont hat? War es dann besser oder schlechter an den öffentlichen Verkehr angebunden? Ich bin eigentlich der Meinung, dass es heute besser angebunden ist mit dem Ortsbus, welchen man momentan nutzen kann. Deshalb frage ich mich persönlich warum schlägt man eine Einzonung vor und nicht einmal 10 Jahre später will man es wieder auszonen. Das ist eigentlich der Grund, welcher mir persönlich "suur" aufstosst. Meine persönliche Meinung dazu ist vielleicht ein bisschen differenziert – aber das ist auch die Meinung der Erbengemeinschaft und die wollte ich ihnen gerne so erläutern. Wie es auch im Bericht steht, es ist in der Vergangenheit sehr viel Geld geflossen und das ist sicher das, was "suur" in der ganzen Sache aufstosst. Danke viel mal.

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt:

Der Gemeinderat hat anlässlich der Gesamtrevision der Nutzungsplanung die Rückzonung dieser Gebiete überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass sie der Landwirtschaftszone zuzuweisen sind. Vor über zehn Jahren, am 26. November 2010, hat die Gemeindeversammlung die Einzonung dieser Gebiete beschlossen. Aufgrund der bestehenden Grundstückgrösse sowie des geltenden Bau- und Zonenreglements besteht auf beiden Grundstücken eine Gestaltungsplanpflicht. Ein Gestaltungsplan wurde aber bis heute nicht erstellt und es liegt kein Entwurf eines solchen Plans vor.

Die Erschliessung der Grundstücke (insbesondere des Gebietes Rütholtern) ist sehr problematisch und nur äusserst schwierig zu realisieren. Die Grundstücke befinden sich exponiert am Siedlungsrand. Das Grundstück Nr. 1476 muss über das Grundstück Nr. 273 erschlossen werden. Diese Erschliessung ist weder erstellt noch in irgendeiner Form geplant. Zudem bedarf es einer Rodungsbewilligung. Diese läuft nach Verlängerung am 31. Dezember 2024 aus. Eine Verlängerung der letztmalig erteilten Rodungsbewilligung ist alles andere als sicher. Zudem besteht für das Gebiet die ÖV-Güteklasse F (schlechte Erschliessung). Das peripher am Siedlungsrand gelegene Gebiet ist somit auch durch den ÖV nur ungenügend erschlossen.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Einwendung.

Nachdem keine Diskussion verlangt wird, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Abstimmung über Antrag Nichteintreten auf Einwendung 1 von Erbgemeinschaft Anton Bünther-Arnold.

Der Einwand 1 wird mit 49 (JA-Stimmen) zu 113 (Nein-Stimmen) abgewiesen.

Einwendung 2: Botschaft Seite 15
Doris und Ernst Z'graggen-Bucher, Hergiswil
Z'graggen Immobilien AG, Hergiswil

Antrag der Einwender

Die Grundstücke Nrn. 33 und 309, beide GB Hergiswil seien von der geplanten Umzonung in die Kernzone K15 auszunehmen und unverändert in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone [WG3] zu belassen. Eventuell seien die Grundstücke der viergeschossigen Wohn- und Gewerbezone [WG4] zuzuweisen.

Auf die Zuweisung des Glaserwegs zur Verkehrszone sei zu verzichten. Stattdessen sei der Glaserweg unverändert in der drei- bzw. viergeschossigen Wohn- und Gewerbezone [WG3 bzw. WG 4] zu belassen.

Der Vorsitzende fragt an, ob die Einwender das Wort wünschen.

Doris Z'graggen, Glaserweg 9, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen zur Einwendung 2:

Guten Abend miteinander

Ich möchte mich kurz vorstellen. Ich heisse Doris Z'graggen und bin die Ehefrau von Ernst Z'graggen von der Darmhandlung an der Bahnhofstrasse in Hergiswil. Wir haben zwei Kinder. Linda und Basil Z'graggen, welche beide heute Abend anwesend sind. Basil ist die 5. Generation und zurzeit bei uns in der Darmhandlung eingestiegen und nebenbei macht er die Höhere Fachschule Betriebswirtschaft in Luzern.

Ich möchte noch kurz Stellung dazu nehmen, weshalb wir Flugblätter und Flyer vor der Gemeindeversammlung verteilt haben. Dies hatte folgenden Grund: Wir wurden vermehrt angesprochen betreffend Verkehrszonenzuweisung von unserer Parzelle Vorplatz und Einfahrt. Viele haben die Vorgangsweise von der Gemeinde nicht verstanden und können es auch nicht nachvollziehen. Mit dem Flyer haben wir versucht zu erklären, um was es in dieser Zuweisung in die Verkehrszone geht. Unserer Meinung nach kann die Bevölkerung von Hergiswil die Situation nicht aus der Botschaft der Gemeinde Hergiswil entnehmen. Um was geht es? Bei uns geht es um folgendes: Der Glaserweg, welcher über die Grundstück Nr. 33, das wäre Bahnhofstrasse 8 bei der Darmhandlung, und Grundstück Nr. 309, das wäre Glaserweg 9 [Privathaus]. Neu sollten diese in die Verkehrszone zugewiesen werden. Davon betroffen ist somit unser privates Eigentum der Vorplatz und die Einfahrt vom Grundstück Nr. 309 und 33. Die, welche einen Flyer erhalten haben, können das Foto anschauen. Dann sehen sie unsere Liegenschaft vom Vogelsystem her. Von oben herab auf der rechten Seite sehen sie die Darmhandlung. In der Mitte sehen sie die Einfahrt und links sehen sie unser privates Haus. Der weisse Balke ist unsere Treppe. Mit dem roten Pfeil möchten wir zeigen, dass auch hinter der Garagen Parkplätze vorhanden sind, ein Gewerbe betrieben wird und eine einfahrt vorhanden ist. Die Umzonung in die Verkehrszone sollte ohne Entschädigung von der Gemeinde Hergiswil erfolgen. Bei einer Zuweisung des Glaserwegs in die Verkehrszone würden wir 120m² Überbauungsziffer verlieren und es wird uns genommen. Mit einem Bodenwert von CHF 500'000.

Zudem können die Grundstücke nicht mehr im gleichen Ausmass bebaut werden und genutzt werden. Eine Zuweisung in den Verkehrsplan würde somit faktisch zu einer Abzonung dieser Grundstücke führen. Eine Einschränkung sowie der Verlust dieser Parzelle sind aussergewöhnlich hoch und der Eigentümer in der Ausübung des Grundrechtes eingeschränkt. Wir sind nicht einverstanden mit diesem Vorgang. Die Entwicklung, das Grundstück wird ausgebremst und blockiert. Die Zusammenführung von den beiden Parzellen kann nicht mehr erfolgen und vollzogen werden. Das grosse Areal wird somit auseinandergerissen und getrennt. Auch der Vorplatz zu unserem Haus am Glaserweg 9, welchen wir als Vorplatz nutzen und auch unter der Treppe Holz lagern, wo wir immer wieder draufstehen und uns auch immer wieder darauf verweilen, wird uns einfach genommen und auch von der Bahnhofstrasse. Namentlich erwähnte Flächen werden auch von Anwohnern, Mietern und spielenden Kindern genutzt. Aber nicht nur das, auch die zusätzlichen Abstände, wenn wir in der Verkehrszone wären. Wir müssten 4m Abstand zu der Strasse haben. Diese Strasse ist lediglich 3m breit. Das heisst, von unserem Gebäude bis zu der Strasse haben wir nichts mehr. Das heisst, wir müssten in Zukunft, falls eine bauliche Veränderung passieren würde, müssten wir zu der Bauzone 4m Abstand halten. Das hat fatale Auswirkungen für unsere Zukunft. Wir würden nicht nur die Einfahrt und die Vorplätze verlieren, sondern weitere nutzbare Fläche. Also es wird uns der ganze Weg genommen und zusätzlich noch die 4m auf der rechten und linken Seite von der Einfahrt.

Wie sie auf dem Foto sehen, ist unser Haus 6m tief. Unser Weg wäre in der Bauzone und wir möchten etwas verändern, dann hätten wir noch eine Nutzfläche von 2m, welche wir nutzen könnten. Ein Bett hätte gerade noch so Platz – aber das wäre schon alles. Die Gemeinde beansprucht ohne ersichtlichen Grund im Privatbesitz befindliche Flächen. Das Ansehen der Gemeinde entbehrt jeder Grundlage. Da der Vorplatz mit Einfahrt, Parkplätze, Garagenboxen ohne Not zur Strasse umdeklariert werden sollte. Das ist vermutlich ziemlich einmalig und einzigartig. Das Fazit ist, dass wir auf unserer Strasse und unserem Weg von unserem Haus direkt in einen öffentlichen Bereich kämen. Wir hätten keinen Vorplatz mehr – er wird uns weggenommen. Wir verlieren 120m² Baufläche, der Abstand zur Verkehrszone wäre 4m. Wir würden zusätzliche Flächen verlieren und die Parzellen werden verrissen und getrennt. Die Bewegungsfreiheit unserer Mieter und von uns wäre total eingeschränkt. Und das alles nur wegen einem Auto, welches den Weg befährt. Zu beachten ist, dass es ein Fahrwegrecht hat, welches im Grundbuch eingetragen ist und somit privatrechtlich geregelt ist. Wir müssen kein Quartier erschliessen. Wir können das nicht glauben und möchten das auch nicht annehmen. Die Gestaltung sollte für die zukünftige Nutzung des Produktionsgebäudes und der Parzelle immer noch im Eigentümer überlassen werden.

Das Trottoir von der ganzen Gebäudelänge Bahnhofstrasse 8, Darmhandlung an der Hauptstrasse ist der Gemeinde Hergiswil geschenkt worden. Der Rössliplatz ist fast gratis übergeben worden. Ich glaube kaum, dass wir unseren privaten Vorplatz und unsere Einfahrt zu unseren Liegenschaften auch noch verschenken werden. Ich gehe davon aus, dass Sie das auch so sehen. Liebe Hergiswiler und Hergiswilerinnen, jetzt betrifft es uns, das nächste Mal kann es sie treffen. Deshalb benötigen wir jetzt Ihre Unterstützung, damit auch unsere 5. Generation, welche bei uns arbeitet, eine Zukunft hat ohne gravierende Verluste und Einschränkungen. Wir möchten Sie bitten und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie heute Abend unsere Einwendung gutheissen würden.

Dann nehme ich noch Stellung zum K15 Ortsbild. Zonenplan denkmalpflegerische Massnahmen im Zonenplan K15.

Mit der geplanten Umzonung des Grundstücks Nr. 33 und Nr. 309 von der dreigeschossigen Wohnung und Gewerbezone (WG3) in die Kernzone K15. Wir sind neu in der Kernzone 15, welche mit einem vollständigen Ortsbildschutz überlagert ist. Wir müssen künftig nicht nur die Vorgaben von schützenswertem, was wir sind mit unseren Gebäuden, sondern wir müssten auch die Bestimmungen von der Ortsbilderhaltung umsetzen. Also wir sind der Meinung auch in der K15 Zone reicht eine denkmalpflegerische Massnahme. Es betrifft rein die K15 Zone, welche doppelte Belastung tragen müssen. Auch hier möchten wir Sie bitten und wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Einwendungen betreffend Ortsbilderhaltung zusätzlich gutheissen würden, dass es nur eine geben sollte. Ich danke Ihnen fürs Zuhören und bis nachher.

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt:

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Hergiswil wird mit der vorliegenden Gesamtrevision grundlegend geändert. Die dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone (WG3 bzw. WG4) wird danach nicht mehr existieren.

Bei Betrachtung der bestehenden Zonen im neuen Bau- und Zonenreglement wird ersichtlich, dass für das Grundstück der Einwender keine andere Zone in Frage kommt als die Kernzone K15. Gemäss kantonalem Richtplan haben die Gemeinden für einen angemessenen Schutz der mit lokaler Bedeutung eingestuften Ortsbilder zu sorgen. Die Kernzone bezweckt eben diese Erhaltung des Ortsbildes sowie die qualitätsvolle Einordnung von Bauten und Anlagen in die historisch gewachsene Siedlungsstruktur (Art. 50 PBG). Und genau deshalb sind die Grundstücke Nr. 33 und 309, GB Hergiswil, in die Kernzone K15 zu überführen.

Bereits im Siedlungsleitbild der Gemeinde Hergiswil vom März 2014 wurde festgehalten, dass der Dorfkern (Bereich Kirche/Dorfplatz/Glasi) mit seinen historischen Gebäuden und Strassenräumen erhalten bleiben soll.

Im Zuge der Einwendungsverhandlungen ist die maximale Gebäudelänge von 25 m in der Kernzone K15 (Art. 14 BZR) gestrichen worden. Dabei handelt es sich um eine geringfügige Änderung im BZR (vgl. Botschaft Ziff. 2.1.4.2).

Zuweisung des Glaserwegs in die Verkehrszone

Mit Bericht vom 22. Juni 2022 hat der Regierungsrat klargestellt, dass Art. 60 PBG auf alle Strassen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung angewendet wird. Der Glaserweg ist im Strassenverzeichnis der Gemeinde Hergiswil in seiner Gesamtheit als Erschliessungsstrasse erfasst.

Auf den Grundstücken Nrn. 309 und 33 ist der Glaserweg gemäss den örtlichen Gegebenheiten in seiner Gesamtheit der Verkehrszone zuzuweisen.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Einwendung.

Der Vorsitzende fragt an, ob die Diskussion gewünscht wird.

Basil Z'graggen, Alpenstrasse 18, 6010 Kriens macht folgende Ausführungen zur Einwendung 2:

Guten Abend

Wie bereits erwähnt, ich bin der Sohn von Doris und Ernst Z'graggen. Unserer Meinung nach geht es hierbei darum, dass wir das Gefühl haben, dass wir den Weg auch anders erschliessen könnten. Es muss nicht von unserer Einfahrt herkommen, man könnte es auch anders machen. Für uns ist es ein erheblicher Wert und wenn man gerade davon spricht, dass man den Dorfkern gerne gleich behalten möchte und nachher bei uns einen Verkehrsplan durchzieht, dann kann man ja machen, was man möchte. Beispielsweise eine Laterne setzten, dann sieht der Dorfkern nachher einfach anders aus. Das ist eigentlich unser Stammpunkt und das ist uns wichtig. Es ist uns einfach wichtig, dass wir erwähnen, dass wir das Gefühl haben, dass wir dies auch anders erschliessen können. Auf das möchte ich Wert legen. Danke vielmals.

Ernst Z'graggen, Glaserweg 9, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen zur Einwendung 2:

Mein Name ist Ernst Z'graggen also der Vater von Basil und Linda und der Ehemann von Doris. Bahnhofstrasse 8, dort arbeiten wir schon seit 128 Jahren in der Darmhandlung. Wir haben rund 11 Angestellte, und ich bin in der 4. Generation tätig. Mein Sohn Basil ist schon die 5. Generation. Wir haben das ganze Leben lang gekrampft und es kommt uns einfach ein bisschen vor, als würde man jetzt den heiligen Schein anziehen bei diesen beiden schönen Parzellen. Ich meine diese beiden Häuser sind schön, das ist uns auch bewusst. Es kommt uns so vor als möchte man einen heiligen Schein anziehen und man sagt, man schaut zum Dorf, damit es schön bleibt und so. Nachdem man grosse Bausünden und Schandflecken zugelassen hat in Hergiswil. Ich meine wir wissen alle was Schön ist und was nicht schön ist. Wir haben alle einen Blick für das Ästhetische. Und jetzt sagt man plötzlich, wir bemühen uns für einen schönen Dorfkern und dummerweise trifft es gerade uns und geht weiter zur Glasi. Das ist alles ein bisschen scheinheilig und es passt uns nicht.

Wir sind der Meinung, dass wir unsere Freiheiten behalten sollen und dort aus unternehmerischer Sicht machen, was wir möchten. Es geht nicht darum, dass man dort eine grosse Überbauung machen möchte – aber diese Freiheit sollten wir haben, falls es mal so weit kommen sollte. Wir arbeiten sehr hart und es wird irgendwie nicht richtig eingeschätzt. Man sagt jetzt einfach schnell, sie müssen schauen, dass es ein bisschen kleiner wird oder sie trennen einfach zwei Parzellen voneinander. Dabei gehören diese beiden Parzellen uns selbst und wenn das abgesplittert wird, sind wir dann auch noch da. Es kommt uns einfach nicht so sympathisch rüber.

Der Verkehrszonenzuweisungsplan für den Glaserweg ist eine Art eine "Frechheit". Das ist nicht eine Strasse, sondern ein Privatweg, welcher uns gehört und man kann dort durchgehen. Bis jetzt durfte noch jeder dort entlang gehen. Und wenn man mit dem Velo kommt, hat es eigentlich ein Fahrverbot. Ich meine wir können Zeichen deuten und lesen denke ich. Alle wissen, wie eine Fahrverbotstafel aussieht. Wir schimpfen ja nicht und

werfen Steine, wenn ein Fahrradfahrer kommt. Aber wenn es verboten ist, müssen sich die Fahrradfahrer einigermassen zusammennehmen. Wir haben in der Nachbarschaft sehr nette Familien mit Kleinkindern – wenn dort ein Kind herausrennt. Ich meine, Kinder sind unberechenbar. Im Geschäftshaus ist Raffi mit Daniela, welche ein Kleinkind haben und Fabio und Manuela haben zwei Kleinkinder. Wenn diese aus dem Garten rennen, dann sind sie tot, weil ein E-Bike Fahrer nicht mehr weiss, was er tut.

Ich bin letztens vom Geschäftshaus über den grossen Parkplatz gelaufen, wo sich unterhalb der Lagerkeller befindet, und habe einem Käfer zugeschaut, wie er ein Hölzchen trägt und nebenan war eine Ameise, welche es noch strenger hatte. Und währenddessen ist jemand mit einem 30er an mir vorbeigeflitzt. Da muss ich einfach sagen, dass es Aufhören muss. Ich bin der Meinung, dass ist keine Strasse und wird niemals in eine Verkehrszone zugewiesen werden. Wenn es schon heisst, dass diese Kernzone geschützt werden muss, dann frage ich mich, ist noch ein anderes Projekt vorhanden? Warum muss man dort etwas erschliessen? Man kann von der anderen Seite von drei Wegen schön erschliessen. Die Strassen stehen alle schon dort. Und ich bin schwer der Meinung, dass wir recht haben und wir hoffen sehr, dass die Hergiswiler Bevölkerung uns dabei unterstützt und die Einwendung von unserer Seite her gutheisst. Ich danke euch fürs zuhören – wir hoffen, dass es gut kommt. Vielen Dank.

Rainer Christen, Werkhofstrasse 10, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen zur Einwendung 2:

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Familie Z'graggen kommt mir vor, wie eine Familie, welche man melkt, wie eine Kuh. Es gibt ein Sprichwort: Es ist ein Geben und ein Nehmen. Die Familie Z'graggen gibt und die Gemeinde nimmt. Ich bin da anderer Meinung. Es ist ein Geben und ein Bekommen – das wäre eigentlich korrekt. Ich weiss nicht, ob sie das richtig mitbekommen haben, was Doris vorhergesagt hat. Die Familie Z'graggen hat Tradition. Die Familie Z'graggen hat wesentlich dazu beigetragen, dass wir hier sitzen dürfen, dass es uns gut geht, dass wir uns wohlfühlen in dieser Gemeinde und das nicht zuletzt, weil die Vorfahren, der Grossvater und der Urgrossvater von der Familie Z'graggen, die gesamte Rössliwiese, wo sie heute schwimmen, Sonnenbaden und wo ihr euch verweilen könnt, kostenlos der Gemeinde Hergiswil zur Verfügung gestellt bzw. geschenkt haben. Natürlich mit dem Servitut, dass es für die Gemeinnützigkeit genutzt wird. Das man es nicht bebauen darf – sondern es ist für uns, welche hier sitzen. Man sagt ein Geben und Bekommen und jetzt macht man ein Geben und Nehmen. Geschätzte Damen und Herren lassen Sie den Fünfer gerade sein, der weg der scharniert niemanden. Es funktioniert tadellos. Ich bin der Ansicht, dass Sie bitte dem Antrag der Familie Z'graggen unterstützen.

Nachdem keine weitere Diskussion verlangt wird, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Abstimmung Einwendung 2 von Doris und Ernst Z'graggen-Bucher, Hergiswil und Z'graggen Immobilien AG, Hergiswil.

Der Einwand 2 "Die Grundstücke Nrn. 33 und 309 seien von der geplanten Umzonung in die Kernzone 15 auszunehmen und unverändert in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone [WG3] zu belassen. Eventuell seien die Grundstücke der viergeschossigen Wohn- und Gewerbezone [WG4] zuzuweisen." wird grossmehrheitlich gutgeheissen.

Der Einwand 2 "Auf die Zuweisung des Glaserwegs zur Verkehrszone sei zu verzichten. Stattdessen sei der Glaserweg unverändert in der drei- bzw. viergeschossigen Wohn- und Gewerbezone [WG3 bzw. WG4] zu belassen." wird grossmehrheitlich gutgeheissen.

Einwendung 3: Seite 19
Anton Renz, Stansstad

Antrag des Einwenders

Die von der Zonenplanänderung betroffene Liegenschaft Nr. 447, GB Hergiswil, sei in der bestehenden Überbauungsziffer von 0.55 zu belassen.

Im Falle einer Reduktion sei dies im Sinne einer materiellen Enteignung entsprechend zu entschädigen.

Der Vorsitzende fragt an, ob der Einwender das Wort wünscht.
Das Wort wird nicht verlangt.

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt:

Die Kernzone K15 ersetzt die heutige Kernzone K. Das Grundstück Nr. 447 wird neu der Kernzone K15 mit einer ÜZ von 0.45 zugewiesen. Zu beachten gilt, dass die Bebaubarkeit dieser Parzelle schon mit der heutigen Gesetzgebung aufgrund der Einhaltung von Grenz-, Strassen- und Bahnlinienabständen stark eingeschränkt ist.

Die Besitzstandsgarantie nach Art. 139 PBG ist gewährt. Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die dem Zweck der Nutzungszone oder den baupolizeilichen Bestimmungen widersprechen, dürfen erhalten und zeitgemäss erneuert werden.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Einwendung.

Der Vorsitzende informiert wie folgt:

Beim 2. Antrag des Einwenders "Im Falle einer Reduktion sei dies im Sinne einer materiellen Enteignung entsprechend zu entschädigen" handelt es sich um einen Sachentscheid, welcher nicht Thema der Nutzungsplan-Revision ist und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt.

Nachdem keine Diskussion verlangt wird, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Abstimmung Einwendung 3 von Anton Renz.

Der Einwand 3 wird mit 5 Ja- zu deutlich mehr Nein-Stimmen grossmehrheitlich abgewiesen.

Einwendung 4: Seite 20

Barbara Fehlbaum und Christoph Meier, Hirsernweg 1, 6052 Hergiswil;
Marie-Madeleine Schindler-Chuard, Sonnhaldenstrasse 28, 6052 Hergiswil;
Claudia Herger und Johann Herger, Sonnhaldenstrasse 30, 6052 Hergiswil

Antrag der Einwender

Die vier Grundstücke Nr. 203, 1177, 339 und 555, alle GB Hergiswil, d.h. der Bereich zwischen dem Stampfbach/Schluchenbach und dem Hirsernweg, bergwärts gelegen von der Hirsernstrasse, seien von der Zone W14b in die Zone W11b zuzuweisen.

Der Vorsitzende fragt an, ob der Einwender das Wort wünscht.

Ralph Sigg, Buolterlistrasse 8, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen zur Einwendung 4:

Herr Präsident, geschätzte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, geschätzte Anwesende

Im Namen von den Einsprechern erlaube ich mir nochmals das Wort zu nehmen. Der Antrag ist tatsächlich so gestellt worden, wie es hier auch publiziert worden ist. Und es geht hier um die Grundstücke, welche hier gelb eingezeichnet sind. Die Argumentation, weshalb man diese Grundstücke von der Zone W14b in die Zone W11b umzonen sollte, ist die gleiche wie ich in der Eintretensdebatte bereits hervorgebracht wurde oder zumindest teilweise die gleiche. Das heisst der Gemeinderat hat in seinen Leitbildern und im Siedlungsleitbild ganz klar statuiert, wo die Verdichtung, wenn überhaupt notwendig ist, angesichts der in Hergiswil angestrebten 6'000 Einwohner. Das ist im Gebiet unterhalb der Autobahn, im Gebiet der Kernzone.

Das Gebiet hier ist offensichtlich nicht in der Kernzone, da es offensichtlich oberhalb der Autobahn ist, wo an sich die bestehende Struktur gemäss dem Leitbild und den Leitsätzen vom Gemeinderat bestehen bleiben sollte. Es ist auch sachlich falsch, die von der Hirsernstrasse bergwärts gelegenen Liegenschaften, welche heute alle in der gleichen Zone liegen. Also die gelben sind in der gleichen Zone wie die oberhalb gelegener Liegenschaften. Jetzt einfach willkürlich durch ein an sich gewachsenes Gebiet, die Zonen aufzuteilen, das geht nicht und widerspricht den Grundsätzen von der Raumplanung, wo an sich, gewisse Grenzen gesetzt werden sollen. Es werden Grenzen beispielsweise durch Strassen, Bäche und weitere Sachen gesetzt. Das ist hier nicht der Fall. Es ist auch nicht einleuchtend, dass die Parzellen in der ersten Reihe von einer Strasse höher, breiter und tiefer gebaut werden sollten als die Parzelle in der zweiten Reihe von der Strasse. So wird offensichtlich auch der Wert der hinteren Parzellen geschmälert. Aus diesem Grund und auch aus grundsätzlichen Gründen, dass keine Verdichtung oberhalb von der Autobahn stattfinden sollte, weil es nicht notwendig ist und weil es den Leitsätzen und Leitbildern des Gemeinderats widerspricht. Aus diesem Grund bitte ich dem Antrag zuzustimmen.
Herzlichen Dank.

Stellungnahme Gemeinderat Christoph Keller

Im Siedlungsleitbild Hergiswil vom März 2014 wurde festgehalten, dass die Gemeinde in den nächsten 20 Jahren (also bis 2034) ein Wachstum von ungefähr 9,5% erwarte. Es sei daher weiterer Wohnraum zu schaffen. Als entsprechende Massnahme sollen die Bauzonen verdichtet werden. Das zusätzliche Angebot an Wohnraum soll durch Optimierung der Zonenzuweisung in den bestehenden Bauzonen bereitgestellt werden. Eine Siedlungsanalyse hat ergeben, dass gute Voraussetzungen für eine Verdichtung im betroffenen Gebiet bestehen. Entsprechend ist es geboten, die Grundstücke Nrn. 203, 1177, 339 und 555, alle GB Hergiswil, einer Verdichtung zuzuführen und in die Zone W14b zuzuweisen.

Die erläuterten Grundsätze der haushälterischen Nutzung des Bodens und der Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung) sowie die Berücksichtigung der Topografie und des Landschaftsbildes als Ganzes führen zur Erkenntnis, dass auch die Grundstücke Nrn. 203, 1177, 339 und 555 der Zone W14b zugewiesen werden müssen.

Zur Veranschaulichung 2 Folien: Auf dieser [ersten] Folie [31] sind die Zonen gemäss altem Zonenplan ausgewiesen. Die vier hellgelben Grundstücke liegen in der Zone W2C und sind umgeben von Grundstücken, welche sich in der Zone W3C/W3B [orange] befinden. Auf dieser [zweiten] Folie [32] soll dies nun im neuen Zonenplan vereinheitlicht werden und die Grundstücke der Zone W14b zugeführt werden. Wie auf diesen Folien deutlich zu erkennen ist, erfolgt dieselbe Zonenzuweisung auch in den Gebieten der Dorfhaldenstrasse/ Zwydenweg und beim Steinhof.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Einwendung.

Der Vorsitzende fragt an, ob die Diskussion gewünscht wird.

Rainer Christen, Werkhofstrasse 10, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen zur Einwendung 4:

Geschätzte Hergiswilerinnen

Jeder hat Freude, wenn er ein Haus hat und es heisst, du darfst ein Stockwerk höher bauen. Ja ist doch schön, wenn man mehr Mietertrag, grössere Wohnung oder was auch immer hat. Aber sind wir doch froh, dass wir jemanden haben, der sagt, dass er gar nicht will, dass sein Haus ein Stockwerk mehr bekommt. Wenn die Eigentümer schon sagen sie möchten nicht höher bauen, dann ist es ja positiv für uns alle zusammen. Dann müssen wir das doch gutheissen und den Antrag von Ralph Sigg unterstützen. Danke vielmals.

Rudolf Polak, Hirsernstrasse 32, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen zur Einwendung 4:

Guten Abend zusammen

Ich wohne an der Hirsernstrasse 32 mit meiner Familie. Ich bin zugezogen und es handelt sich um meine Parzelle. Ich möchte Sie gerne bitten, dem Antrag vom Gemeinderat zuzustimmen, damit es umgezont wird. Das gleiche gilt auch für die Familie Niederberger, welche das auch gerne so hätten. Ich denke auch, wenn man die ganze Hirsernstrasse herunterschaut, sind alle in der gleichen Zone und es wäre schön für uns, wenn wir in der gleichen Zone wären und das gleiche Recht, wie alle anderen hätten, welche entlang der Strasse sind und nicht am Hang weiter hinten. Ich glaube das ist schon ein Unterschied. Vielen Dank.

Der Vorsitzende fragt an, ob die Diskussion weiter gewünscht wird.

Fabian Herger, Haldenweg 6, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen zur Einwendung 4:

Ralph Sigg hat alles gesagt, was ich auch sagen wollte. Ich möchte einfach gerne noch einmal die Situation schildern. Die Hirsernstrasse geht von der Autobahnunterführung, bei der Autobahnausfahrt von Luzern her langsam aufwärts. Es ist alles in einer Hanglage. In der Mitte flacht sie ab und geht auf der anderen Seite steil runter. Die vier Grundstücke, um welche es nun geht, diese befinden sich zuoberst. Also diese befinden sich nicht im Hang. Und die anderen Grundstücke befinden sich alle in einer Hanglage. Also dort wo beispielsweise Jonas Lustenberger gebaut hat, die sind alle in einer Hanglage. Aber diese vier Grundstücke, um welche es nun geht, die befinden sich zuoberst und die schränken den Parzellen, welche zwei bis drei Reihen weiter hinten sind, die Sicht ein. Also ich finde, so wird unser Dorfbild einfach geschändet und verstehe nicht, weshalb genau diese vier Grundstücke umgezont werden. Danke vielmals.

Nachdem keine weitere Diskussion verlangt wird, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Abstimmung Einwendung 4 von Barbara Fehlbaum und Christoph Meier, Marie-Madeleine Schindler-Chuard, Claudia Herger und Johann Herger

Der Einwand 4 wird mit 120 Ja- zu 70 Nein-Stimmen gutgeheissen.

Einwendung 5: Seite 23
Stefan Blättler, Dorfplatz 1, 6052 Hergiswil;
Beatrice Arnold-Blättler, Dorfstrasse 15, 8715 Bollingen

Antrag der Einwender
Die Unterschutzstellung der Buche beim Café Lopper sei aufzuheben.

Der Vorsitzende fragt an, ob der Einwender das Wort wünscht.

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt:
Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1992 ist diese Buche auf die Liste von Objekten von kommunaler Bedeutung ins BZR aufgenommen worden. Diese Buche gilt somit seit 1992 als kommunales Naturobjekt und wird auch im neuen Bau- und Zonenreglement weiterhin geschützt.

Dieser Einzelbaum hat einen wichtigen ortsprägenden Charakter, welcher für das Ortsbild bedeutsam und wertvoll ist. Diese Buche an ihrem Standort am Dorfplatz hat richtigerweise einen Schutzstatus als kommunales Naturobjekt.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Einwendung.

Nachdem keine Diskussion verlangt wird, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Abstimmung Einwendung 5 von Stefan Blättler und Beatrice Arnold-Blättler.

Der Einwand 5 wird mit 0 Ja- zu grossmehrheitlich mehr Nein-Stimmen **abgewiesen**.

Einwendung 6: Seite 25

Banca del Sempione SA, Via Peri 5, 6901 Lugano

Antrag des Einwenders

- Die Gesamtrevision Nutzungsplanung inkl. Anpassung des Bau- und Zonenreglements sei nicht zu genehmigen bzw. nicht zu bewilligen.
- Die Gesamtrevision Nutzungsplanung sei gemäss den Anträgen der Einwendung vom 6. Juli 2022 und gemäss der mit Eingabe vom 14. November 2022 gemachten Ergänzungen anzupassen.
- Das Siedlungsbild sei durch den Gemeinderat anzupassen.
- Die Parzelle Nr. 648, Grundbuch Hergiswil NW, im Gebiet Oberstalden sei in die Zone W11b (eventualiter W11a) einzuzonen.

Der Vorsitzende informiert wie folgt:

Da die Einwände 6 – 10 dieselbe Thematik beinhalten, werden zuerst die Einwender gemeinsam ihren Einwand erläutern. Anschliessend wird über die Einwendungen einzeln abgestimmt.

Der Vorsitzende fragt an, ob ein Vertreter des Einwenders das Wort wünscht.

Fredi Haller, Buolterlistrasse 10, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen zur Einwendung 6 [die Präsentation liegt dem Protokoll bei]:

Zuerst entschuldige ich noch die Banca del Sempione, sie haben niemanden, welcher gut deutsch sprechen kann und hier sprechen könnte. Dann habe ich gesagt, dass ich dies gerne für sie übernehmen werde.

Sehr geehrter Präsident, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wie Sie bereits gehört haben, spreche ich heute Abend über den Oberstalden. Das Oberstalden-Problem ist fast so alt wie ich. In der Publikation vom Gemeinderat haben Sie gesehen, dass die Einwendungen 6 – 10 zusammengefasst worden sind. Deshalb haben wir uns auch gemeinsam mit den Eigentümern entschieden, dass man das im Paket kommentiert, sodass man das nicht 5-mal wiederholen muss. Nach mir wird noch Claudios Sutter und Timo Salvisberg sprechen.

Aus heutiger Sicht sind diese Zusammenhänge nicht so einfach ersichtlich, denn die Parzellierung dort ist in den vierziger Jahren passiert. Das war gerade nach dem Krieg. Damals war die Entwicklung von Hergiswil an der Bergstrasse entlang nachgegangen, der untere Teil der Pilatusstrasse kam erst später dazu. Aber die Bergstrasse hinauf bis in den Berg. Natürlich hat es auch in der Matt gewisse Entwicklungen gegeben, aber man ging den Berg hinauf. Es wurde leider ein bisschen kompliziert, da es in dieser Zeit noch keine Sonnenbergstrasse und Renggstrasse gegeben hat. Es war eigentlich nur an der Bergstrasse möglich. Der Bau von der Sonnenbergstrasse hat etwa in der Mitte der fünfziger Jahre begonnen und war als Flurstrasse angedacht, um all diese Bauern-Liegenschaften zu erschliessen. In den achtziger Jahren wurde das neue schweizerische Bau- und Planungsgesetz in Kraft getreten. Und ca. 1989 durfte ich damals als Gemeinderat

die Eigentümer vom Oberstalden über die neuen Anforderungen orientieren. Das war die Bauzone von zweiter Etappe. Man hat damals sehr viel eingezont, damit der Landpreis möglichst tief bleibt – das war das Ziel. Aber man hat die zweite Etappe Bauzone eliminiert. Und auch das Volumen der eigentlichen Bauzone wurde erheblich reduziert. Somit musste man den Bereich Oberstalden auszonen, welcher in der zweiten Etappe gewesen wäre. Als Gegenleistung entschied der Gemeinderat, dass das Gebiet Oberstalden bei der nächsten Einzonung prioritär behandelt wird und eingezont wird. Dieser Wille ist leider verloren oder vergessen gegangen. Dazu muss ich noch zur Einwendung in der Botschaft sagen, bei den Erwägungen des Gemeinderates wurde die Aussage gemacht: Die Parzelle Nr. 648 sei nicht erschlossen. Das ist doch einfach eine falsche Behauptung. Hier sehen Sie die Bergstrasse und die Parzelle grenzt direkt an der Bergstrasse an. Und dass der Gemeinderat dann sagt, dass diese nicht erschlossen sei, das ist einfach nicht wahr. Das beispielsweise ist eine nicht erschlossene Parzelle, diese befindet sich in der Unterrüti und ist weit weg von der Strasse. Die Sonnenbergstrasse befindet sich weit nebenan. Somit ist diese Parzelle nicht erschlossen, aber man hat diese trotzdem vor ein paar Jahren eingezont. Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, die Anträge 6 – 10 vom Gemeinderat abzulehnen, damit die falschen Aussagen berichtigt werden können. Es ist wichtig, dass man diese richtigstellt und nicht Sachen behaupten, welche gar nicht stimmen.

Ich komme zu einem späteren Zeitpunkt nochmals, wenn es um das Siedlungsleitbild geht. Aber sie sprechen ja von einer Gesamtrevision. Wenn man aber das Siedlungsleitbild nicht beachtet, dann ist es gar keine Gesamtrevision mehr. Aber darauf kommen ich nochmals beim Traktandum 2.4. Ich gebe das Wort gerne weiter und danke Ihnen für die Unterstützung unseres Antrages.

Claudius Sutter, Neuhoferstrasse 25, 8834 Schindellegi macht folgende Ausführungen zur Einwendung 9 (die Präsentation liegt dem Protokoll bei):

Geschätzter Gemeinderat, geschätzter Präsident, liebe Hergiswiler, liebe Hergiswilerinnen

Ich habe drei Kinder und würde sehr gerne in Hergiswil wohnen. Danke, dass ich heute auch meine Erklärungen abgeben darf. Ich weiss es ist fortgeschrittene Zeit und ich weiss, dass Sie auch noch anderes zu tun haben, aber es ist eine lange Leidensgeschichte, welche der Oberstalden in der Vergangenheit mitgemacht hat. Und ich glaube es ist wichtig, bevor Sie den entscheidenden Entscheid treffen, dass Sie Kenntnis von dieser Leidensgeschichte haben. Ich werde mich so kurz wie möglich halten. Vielen Dank für das Verständnis.

Ein kurzer Rückblick. Wie Fredi Haller bereits erwähnt hat, diese Parzellen gibt es schon sehr lange. Das Land ist schon seit über 80 Jahre im Besitz von den meisten Grundeigentümern und man hat schon x Projekte gemacht und hat sich Mühe gegeben gemeinsam mit der Gemeinde das Land zu entwickeln. Es gab immer gute Gründe, weshalb es im Moment nicht funktionierte und warum man es erst morgen oder übermorgen durchführen kann. Es gab immer wieder einen anderen Grund und so hat man das ganze immer wieder vor sich hergeschoben. Im Jahr 1949 gab es die Parzellierung und im Jahr 1954 einen ersten Gestaltungsplan. Diesen haben die Besitzer investiert und mit der Gemeinde zusammengearbeitet, für einen Gestaltungsplan für das ganze Gebiet, welches damals eine Kernentwicklung von Hergiswil war. Man tat das gemeinschaftlich mit dem

Gemeinderat, mit den entsprechenden Verantwortlichen. Es gab viele Diskussionen über die Erschliessung der Strasse, es gab Investitionen und das Grundbuchamt hat alles bereinigt, was Rechte und Pflichten sind. Das heisst, die Gemeinde hat Geld investiert und hat das in die Ordnung gebracht und man hat es erschlossen. Das heisst die Parzellen sind komplett erschlossen.

In Hergiswil gab es auch heftige und hitzige Diskussionen über den Ausbau dieser Strasse. Da hat man beschlossen, dass man das machen möchte, aber da ist dummerweise ein Fehler passiert beim Stimmen zählen. Der Gemeinderat musste sich dann überlegen, wie er dieses Problem lösen möchte – was nicht ganz einfach war. Er hat dann entschieden, dass er am Ende der Gemeindeversammlung nochmals darüber abstimmt. Und bei beiden Abstimmungen bei der ersten und bei der zweiten wurde die Abstimmung angenommen, dass diese Strasse ausgebaut wird. Später gab es allerdings eine Einsprache von jemanden, welcher nicht mal an der Gemeindeversammlung anwesend war. Diese Person meinte, dies kann doch nicht sein und das muss man nochmals zur Abstimmung bringen, weil da ein Fehler passiert sei. Der Gemeinderat hatte damals das Problem, was er nun tun will. Er hätte das Anfechten sollen. Dies wäre nach heutigem sowie damaligem Recht möglich gewesen. Dann hätte man nicht erneut über das Ganze abstimmen müssen. Man dachte sich aber, weil das Resultat so eindeutig klar war, dass es bei einer dritten Abstimmung ebenfalls durchgehen wird. Das war aber nicht der Fall. Das hätte man wiederum auch wieder anfechten können. Jedoch hat man das nicht gemacht und somit wurde die entsprechende wichtige Strasse nicht ausgebaut.

Im Jahr 1980 hatte man wieder Diskussionen, dass man das Gebiet gemeinsam mit dem Gemeinderat überbauen möchte. Man hat einen neuen Gestaltungsplan ausgearbeitet und da wurde Geld investiert. In Absprache mit der Gemeinde für die Entwicklung von Hergiswil. Dann ging es weiter. Man meinte, dass das verdichtete Bauen interessant wäre und man das andere nicht mehr möchte. Somit müssen sie alles umändern. Natürlich hat man das wieder geändert, der Gemeinderat hat jedoch keine Kosten übernommen. Das haben alle Besitzer übernommen und haben das investiert und entsprechend ist ein neuer Gestaltungsplan ausgearbeitet worden.

Das Gebiet ist erschlossen. Im Jahr 1983 kam dann plötzlich die Bausperre. Wie das Fredi Haller bereits erwähnt hat. Dann hiess es, wir haben einen neuen Zonenplan und müssen dies nochmals anschauen. Man hat dies dann überführt in die Zone 6, 2. Etappe und später hat man es aus dem Zonenplan entfernt. Hiermit war das erledigt. Den Eigentümer hat man klar gesagt, wir möchten weiterhin mit euch weiterarbeiten und in der nächsten Änderung des Zonenplans, behandeln wir dies prioritär. In der Zwischenzeit hatte die Gemeinde auch gewisse Bedürfnisse. Man hat Dienstbarkeiten akzeptiert und man hat zugelassen, dass dort Leitungen durchgeführt werden. Man hat das alles gemacht und hat alles immer zugelassen und mit der Gemeinde zusammengearbeitet. Und im Jahr 1991 wurden die Parzellen dann definitiv ausgezont. Wiederum mit dem Versprechen, dass bei der nächsten Zonenplanänderung unser Anliegen prioritär behandelt wird.

Ich glaube auch der Gemeinderat ist sich bewusst, wie wichtig es ist, dass in Hergiswil qualitativ hochstehende Bauzonen zu Verfügung gestellt werden können auch für die wirtschaftliche Weiterentwicklung von Hergiswil. Hergiswil ist heute privilegiert aber nicht

einfach umsonst. Das kam nicht gratis, da haben Sie alle etwas dazu beigetragen. Guter Qualität-Wohnraum ist ein wichtiger Teil davon, das darf man nicht vergessen. Es gab sogar eine Scheune mit einem Wohnhaus, welches aber niedergebrannt ist. Das durfte man nicht wieder aufbauen – es wurde einfach eliminiert.

Man hat x verschiedene Einzonungsbegehren gestellt, welche aber alle abgelehnt worden sind. Man hat heute sehr viele Begründungen gehört, weshalb man etwas einzonen, auszonen oder den Zonenplan geändert werden soll. Was mich erstaunt hat und gleichzeitig gefreut hat ist, dass sie alle heute Abend mit gesundem Menschenverstand entschieden haben, was wichtig in Hergiswil ist und was nicht. Sie sind auch weitsichtig. Frau Schindler hat es gesagt. Es ist wichtig, dass Sie sich überlegen, wie sich Hergiswil in Zukunft entwickeln und aussehen soll. Und ich verstehe die Bedürfnisse, welche die Bauern haben, dass die Gemeinde finanziert werden muss, dass es Gesetze gibt – aber die Gesetze sind hier, um uns allen zu dienen. Gesetze sind für uns gemacht und die Gesetze folgen unseren Bedürfnissen – und nicht umgekehrt. Ich höre immer wieder vom Gemeinderat die Begründung, es ist halt das Gesetz und wir müssen es jetzt so machen. Ja, aber irgendjemand hat dieses Gesetz geschrieben. Wer? Für uns alle, damit wir funktionieren – deshalb sind diese Gesetze geschrieben worden. Und wie viele Gesetze gibt es, welche geändert werden müssen? Ganz viele, weil Dinge passieren, womit man nicht gerechnet hätte. Und das ist auch so ein Fall. Es ist ein Gebiet, wo man seit über 80 Jahren darüber spricht, und man sollte es endlich in die Ordnung bringen. Bis jetzt hat man immer Versprechungen gemacht hat und erwartet, dass man einfach immer wieder investiert und unterstützt. Wir möchten nicht einfach eine grosse Siedlung auf diesen Parzellen bauen. Wir möchten hier hinkommen und auch das Privileg haben hier mit unseren Familien und Kindern hier zu wohnen. Marcel Ringler, die nächste Generation hat auch Kinder und wir haben auch drei Kinder. Auch unsere Kinder werden hoffentlich wieder Kinder haben und wir möchten uns gerne hier in Hergiswil niederlassen. Uns gefällt es hier und unsere Kinder gehen immer in der Glasi Glasblasen. Wir gehen immer wieder auf unser Land, können jedoch nichts damit machen. Das ist unsere Situation. Mit gesundem Menschenverstand überlegen, wie die finanzielle Situation der Gemeinde Hergiswil aussehen wird. Jawohl wir haben Gesetze aber die Gesetze müssen uns dienen. Der Kanton ist nicht irgendein Gebilde, wo für irgendjemanden etwas macht. Der Kanton dient auch den Bürgern des Kantons. Und man kann nicht einfach sagen, der Kanton möchte jetzt verdichtetes Bauen. Sie sind die, welche am Schluss die Rechnung bezahlen müssen, wenn man nur noch verdichtetes Bauen hat und entsprechend der finanziellen Mittel, welche auch notwendig sind, irgendwann nicht mehr fließen. Das interessiert der Rest von der Schweiz nicht – es interessiert nur Sie in Hergiswil. Und ich möchte Ihnen ans Herz legen, dass es Hergiswil weiterhin gut geht. Schaut, dass Hergiswil attraktiv bleibt für Menschen, welche hier leben möchten und ihren Beitrag leisten möchten, wo man aber seit über 80 Jahren daran hindert. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihren gesunden Menschenverstand. Danke.

Timo Oliver Salvisberg, Breitloostrasse 30, 8802 Kilchberg macht folgende Ausführungen zur Einwendung 10:

Werte Hergiswilerinnen, werte Hergiswiler, werter Gemeinderat

Weshalb bin ich da? Ich möchte mich mit unserem Anliegen bezüglich Gesamtrevision Nutzungsplanung gegenüber von Ihnen äussern. Wir als Eigentümer im Oberstalden sind direkt in unseren Rechten und Entwicklungsmöglichkeiten betroffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten betreffen aber nicht nur uns sondern betreffen auch Hergiswil als Ganzes. Das liegt mir am Herzen, weil verschiedene Zweige von unserer Familie, mittlerweile schon mehrere Generationen in Hergiswil wohnhaft sind. Ich bin in meiner Kindheit und in meiner Jugend viel in Hergiswil gewesen und habe viel Zeit hier verbracht. Und auch ich kann mir vorstellen, mit meiner Familie und meinen beiden Kindern hierhin zu kommen und ein künftiges Zuhause in Hergiswil zu haben. Mit der Annahme von dieser Gesamtrevision wird es so wie es jetzt vorliegt, ein Zuhause auf dem eigenen Grundstück in Hergiswil nicht möglich sein. Die Leidensgeschichte haben Sie bereits von meinem Vorredner gehört. Ich möchte einfach nochmal einhaken, aber ich halte an diesen fest und möchte mich da nicht wiederholen.

Insgesamt erachten wir die vorgeschlagene Nutzungsplanung als unglücklich und fehlerhaft. Und für Hergiswil nicht förderlich, sondern eher stark einschränkend. Die geplante Verdichtung ist kaum im Interesse der Hergiswiler Bevölkerung. Wohnsilos oder wie es meine Vorrednerin genannt hat Schuhschachteln möchte eigentlich niemand, könnte aber durchaus realistisch sein. Das Ortsbild ändert sich jetzt schon bei gewissen Punkten und eine lockere Bauweise wird faktisch verhindert. Das Ortsbild wird entstellt aber die Bevölkerung wächst. Wie der Gemeinderat selbst gesagt hat, ist das auch ein Ziel der Gemeinde. Diese Menschen benötigen aber Platz. Landreserve wie genau das Gebiet Oberstalden sind eigentlich genügend vorhanden. Man möchte diese aber bewusst und bei einer Annahme von dieser Gesamtrevision wahrscheinlich auch gleich für mehrere Jahrzehnte für eine mögliche Bebauung vollständig ausschliessen. Das ist im Widerspruch zu den erwähnten und zu den in Aussicht gestellten prioritären Behandlung, wie man es vorher gehört hat und der Entwicklung des gesamten Gebietes Oberstalden. Wir sind der Ansicht, dass die Erläuterungen zur Gesamtrevision mit diversen fehlerhaften Aussagen und Tatsachen untermauert worden sind. Man hat behördenseitig widersprüchliche Angaben gemacht. Früher waren die Grundstücke erschlossen und jetzt plötzlich nicht mehr. Eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sei nicht gewährleistet und so weiter. Der Ausbau vom öffentlichen Verkehr ist aber eine öffentliche Aufgabe, somit eine Aufgabe der Behörde und nicht von den Privaten. Wir sind aber alle von dieser Unterlassung direkt betroffen. Auf die vielen Widersprüche haben meine Vorredner bereits verwiesen und ich halte an diesen fest.

Ich möchte trotzdem noch etwas zu unserer Eingabe, das kommunale Siedungsleitbild soll angepasst werden, beziehungsweise die Siedlungs-Begrenzungslinie sei neu festzulegen. Diese festzulegen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Anpassung soll aber gemäss dem Vorschlag, welcher nun vorliegt, erst nach der Gesamtrevision erfolgen. Was unserer Meinung nach weder sinnvoll noch zielführend ist, sondern eine Gesamtrevision darstellen sollte. Etwas, was in diesem Paket beinhaltet werden müsste – was momentan

aber nicht so ist. Im Übrigen, wenn man das Gebiet Oberstalden anschaut, sieht man, dass es bereits Häuser rechts und links hat. Und jetzt werden die Eigentümer, welche bereits während vielen Jahren viel Geld und Zeit in die Bebauungs- und Gestaltungspläne gesteckt haben, im Regen stehen gelassen. In dem, dass man die Nutzung ihres Grundeigentums auf unabsehbare Zeit aber voraussichtlich Jahrzehnte verunmöglicht.

Zusammengenommen und auf Grund von allen bereits erwähnten Gründen und diesen Gründen, welche ich eben aufgeführt habe, bitten wir Sie unsere Einwendungen gutzuheissen und das Gesuch, um Einzonung zu unterstützen. Sowie die Gesamtrevision, so wie sie im Rahmen des Traktandum 2.4 vorliegt, abzulehnen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und hoffentlich auf eine positive Aufnahme von unseren Ausführungen.

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt:

Es trifft zu, dass die Einzonung der Grundstücke Nrn. 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 722, 760, 1042, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, (genannt Gebiet Oberstalden) bereits mehrfach thematisiert wurde. Letztmals wurde eine Einzonung im Jahr 2015 überprüft. Bereits im Bericht vom Oktober 2014 zur «Teilrevision Nutzungsplanung Einzonung Oberstalden und Unterkellen» wurde festgehalten, dass aus raumplanerischer Sicht die Voraussetzungen für eine Einzonung nicht erfüllt sind. Dieser Ansicht schloss sich auch die Baudirektion Nidwalden im März 2015 an. Der Gemeinderat ist noch heute der Ansicht, dass die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Einzonung nicht gegeben sind.

Auf folgende Punkte ist insbesondere hinzuweisen:

Die Grundstücke befinden sich alle in einer peripheren Lage der Siedlung und sind ausserhalb der kommunalen Siedlungsbegrenzungslinie.

Ausserdem ist die Erschliessung des Gebietes problematisch und das Gebiet verfügt aufgrund seiner peripheren Lage über keine ÖV-Erschliessung.

Das Gebiet ist zweiseitig durch Bäche und Wald begrenzt. Entsprechend ist auch die Eignung für Bauland in diesem Gebiet nicht gegeben.

Die Einwenderin beantragt die Einzonung des Grundstückes Nr. 648, GB Hergiswil, in die Wohnzone W11b, eventualiter W11a.

Aufgrund der vorerwähnten Ausführungen beantragt der Gemeinderat, die Abweisung des Einwandes.

Fredi Haller, Buolterlistrasse 10, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Sie haben es gehört, im Jahr 2015 hat der Gemeinderat die Einzonung nochmals überprüft – das ist richtig. Er hat aber zu diesem Zeitpunkt die Siedlungsleitlinien festgelegt. Der Gemeinderat hat mit dieser Siedlungsleitlinien schon gesagt, dass man dort oben nicht bauen möchte und hat aber trotzdem beim Regierungsrat angefragt. Natürlich musste der Regierungsrat sagen, was fragt ihr eigentlich – macht doch zuerst eure Hausaufgaben. Ihr habt euch diese Barriere auferlegt und jetzt ist der Regierungsrat schuld, dass man dort oben nicht bauen darf.

Die Strasse und die Erschliessung sind nicht ideal, das ist ganz klar. Sie ist sehr steil und eng. Allerdings muss ich sagen, dass die Gemeinde vor ein paar Jahren dort oben ein neues

Wasserreservoir gebaut hat. Zudem hat die Gemeinde in dieser Gegend auch Bachverbauungen gemacht. Sie sind in dieser Zeit mit den schwersten Tiefgangwägen rauf und runter fahren und das war kein Problem von der Erschliessung her. Und ja, es hat Kinder in diesem Gebiet, aber es hat überall Kinder und eine Strasse ist nun mal gefährlich. Für mich persönlich ist es nicht nachvollziehbar, dass man wegen solchen Gründen in diesem Gebiet nicht bauen darf.

Ich bin sehr viel auf dem See und wenn ich zu diesem Gebiet schaue, sehe ich alle Häuser am unteren Rand und oben auf dieser Fläche würde man diese Gebäude gar nicht sehen. Ich bitte Sie dem Antrag, dass dieser Bereich eingezont wird, zuzustimmen.

Ich habe gesagt, dass ich noch zu einem späteren Zeitpunkt etwas zum Traktandum 2.4 sagen werde. Dort muss ich beantragen, dass Sie dieses Traktandum Ablehnen, da der Gemeinderat so die Chance hat, das ganze auszusortieren, richtig zu stellen und mit einer neuen Vorlage zu kommen. Falls wir das so annehmen und jemand von diesen 10 unerledigten Einsprachen eine Beschwerde einreicht, dann sind wieder 5 bis 10 Jahre vergangen, bis das Gericht in Nidwalden einen Entscheid getroffen hat. Ich hoffe Sie unterstützen diese Anträge und herzlichen Dank.

Der Vorsitzende fragt an, ob die Diskussion gewünscht wird.

Josef Meier, Bergstrasse 28, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Herr Josef Meier wohnt seit 1947 an der Bergstrasse. Er ist sehr aufgebracht. Insbesondere denkt er an die Kinder, die an der Bergstrasse wohnen. Bei einer Überbauung dieses Gebietes käme es zu viel mehr Verkehr, was sehr gefährlich wäre. Eine Überbauung dieses Gebietes müsse verhindert werden.

Erich König, Seestrasse 113, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Ich möchte die Grundeigentümer unterstützen. Der Fehler hat eindeutig die Gemeinde gemacht. Man hat den Bereich Buolterli bebaut und man hat es unterlassen, eine Brücke zur Pilatusstrasse zu machen. So wäre das Gebiet optimal erschlossen worden. Doch man wollte dies nicht machen. Man hat dort oben ständig parzelliert und wieder ausparzelliert und schlussendlich lag es immer wieder an der Strasse, dass es nicht umgesetzt werden kann. Es hiess immer, dass die Erschliessung zu steil sei. Es gab aber immer die Möglichkeit, seitens Buolterli von zwei Seiten her über den Bach zu kommen und dann wäre man direkt im Bereich von der Grosstanne, dann wäre es nicht mehr so steil gewesen. Die neuen Häuser in der Schöneegg hat man alle bewilligt, weil die Häuser bereits gestanden sind. Es waren einfach ältere Häuser, welche nun bedeutend grösser wurden. Das hat man alles bewilligt und jetzt möchte man den Grundeigentümer vom Oberstalden verwehren dort zu bauen. Das finde ich eine Frechheit.

Daniel Christen, Kellenweg 10a, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Ich muss Herrn Meier ziemlich recht geben. Die Bergstrasse ist recht steil und der Verkehr ist manchmal sehr kompliziert vor allem beim Kreuzen. Und dann kommt auch die Frage auf, da diese Strasse so steil ist, ob es überhaupt zulässig ist dort oben zu verbauen. Und wer bezahlt diese Strasse? Ich nehme an, dass müsste dann die Gemeinde bezahlen. Und jetzt noch zu den Ausführungen von Erich König betreffend der Erschliessung über den Bereich Buolterli. Das wäre gar nicht möglich, da die Unter Kellen im Eigentum von Burkart Christen ist. Durch die Unter Kellen führt eine Privatstrasse und dort kann man nicht erschliessen.

Philipp Niederberger, Bergstrasse 20, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Geschätzte Hergiswilerinnen und Hergiswiler, lieber Gemeinderat

Ich möchte eigentlich nicht gross ausführen, es wurde alles schon gesagt. Wichtig ist, es sind Familien in diesem Gebiet. Ich möchte Josef Meier natürlich unterstützen. Ich wohne in der Bergstrasse und der Verkehr hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Momentan ist das Aeschi gesperrt und dadurch haben wir noch mehr Verkehr. Die Kreuzungssituation ist unhaltbar. Man kann jetzt sagen, das soll die Gemeinde irgendwann mal lösen aber auf welche Kosten? Und welches Land muss es entgegennehmen? Es ist schlichtweg eine Situation, welche man nicht lösen kann. Zumal das Naherholungsgebiet per se im Bereich Oberstalden und hinauf beginnt. Es beginnt bei der Grosstanne hinauf. Lassen wir es doch einfach so wie es ist. Ich gönne es jedem, der nach Hergiswil zieht oder der in Hergiswil eine Liegenschaft baut. Ich bin in der glücklichen Lage und darf in der Bergstrasse wohnen. Aber das Naherholungsgebiet beginnt eigentlich oben an. Mit der neuen Zonenplanänderung sollen wir zuerst verdichten und schauen, wo man auch noch aufstocken kann. Und unterhalb können wir zuerst richten bevor wir im oberen Bereich in einer unmöglichen Situation, einer unhaltbaren Strassensituation diesen Bereich bebauen. Der Kanton hat bereits gewisse Vorgaben gegeben. Es ist raumplanerisch kein Spielraum mehr vorhanden, die Siedlungsentwicklung, man soll mit dem Land sorgfältig umgehen. Und der öffentliche Verkehr, wie ist das geregelt? In dieser Strasse ist das nicht machbar. Und da bin ich nicht der einzige, ich glaube ich spreche mehrheitlich für alle Anwohner der Bergstrasse. Es ist Kulturland, welches zerstückelt wird, in dem man das bebauen möchte. Ich bitte Sie die Einwände abzulehnen.

Josef Blättler, Obkirche 1, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Werte Hergiswilerinnen und Hergiswiler, geschätzter Gemeinderat und Präsident

Das Gebiet im Bereich Oberstalden ist aus raumplanerischer Sicht ganz klar ausserhalb von der Siedlungsbegrenzungslinie. Es geht ja bekanntlich darum, um diese zu versetzen. Wir sind eigentlich gar nicht im Stande diese zu versetzen, da dies kantonal ist. Damit man das Gebiet umzonen könnte. Aber für mich sprechen einige Punkte dagegen, welche ich ihnen gerne hervorheben möchte.

1. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Umzonung. Im Gesetz ist klar festgehalten, dass mit Boden haushälterisch umgegangen werden soll und das Verdichten innerhalb der bestehenden Bauzone passieren soll.
2. Mit den Fahrplanzeiten von unserem Ortsbus und mit einer Distanz von mehr als 300m zu der nächsten ÖV-Möglichkeit haben wir nicht einmal mehr eine Güterklasse Klassifizierung. Es ist wirklich so schlecht, dass es nichts mehr gibt.
3. Auch die Erschliessung vom Individualverkehr vom Gebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend und führt über nicht Bauzone. Somit kann man es gar nicht ausbauen, egal wer das ganze finanziert. Die Siedlungsentwicklung soll in Abstimmung mit dem Verkehr passieren und das beisst sich doch mit dem kantonalen Gesetz, welches das aussagt. Weil es ist, gar nicht möglich

Aus diesen Gründen muss ich den Vorschlag des Gemeinderates unterstützen und möchte gemeinsam mit ihnen die Einwände abweisen.

Dieter von Arx, Bergstrasse 8, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Guten Abend geschätzte Hergiswilerinnen und Hergiswiler

Ich habe ein bisschen Mühe mit diesen Diskussionen und den Argumenten, welche die Einwander erwähnt haben. Sie stellen sich als Opfer dar, da sie viel investiert haben und nichts bekommen haben. Es sind immer alle anderen die Schuldigen. Die Gemeinde hat eine falsche Abstimmung gemacht und es wurden versprochen gemacht, welche nicht eingehalten worden sind. Man behandelt die Zonenplanänderung prioritär und hat damit die Meinung, dass man es bekommt. Wir haben es gehört. Nicht eingezontes Land zu kaufen ist günstig. Und nachher ein bisschen Geld investieren und hoffen, dass es mit einer Umzonung an Wert gewinnt, dass nennt man Spekulationen. Ich bin der Meinung, dass wir mit einer Umzonung nicht einfach einer Spekulation Tür und Tor öffnen sollten. Deshalb bitte ich Sie die Einwendungen abzulehnen. Besten Dank.

Fredi Haller, Buolterlistrasse 10, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Die Aufparzellierung von diesem Gebiet hat nach dem Krieg stattgefunden. In dieser Zeit hat es noch keine Bauzone oder Nicht-Bauzone gegeben, dort gab es nur Bauland. Das Interesse der Gemeinde war, sich entlang der Bergstrasse zu entwickeln. Zu dieser Zeit gab es keine Sonnenbergstrasse, keine Renggstrasse. Die kantonale Baubegrenzungslinie geht unterhalb der Schönegg durch. Nur die Siedlungsbegrenzungslinie von der Gemeinde geht schön parallel von der kantonalen Linie durch, nur im Bereich Oberstalden wird ein Teil ausgespart. Irgendwann wird dieses Land überbaut. Es war jetzt bereits 80 Jahre hängig und dann warten wir nochmals 40 bis 50 Jahre und dann wird es irgendwann trotzdem überbaut.

Das Verdichten im unteren Bereich, das ist ein Wunschdenken. Nur die Eigentümer, welche direkt betroffen sind, die sind nicht dafür. Wenn man zu dicht ist, wird das Lebensgefühl eingeschränkt. Ich bitte euch nochmals dem Antrag zuzustimmen, dass man den Bereich Oberstalden umzont in eine Zone. Und es ist seltsam, dass man die Leitlinie die Siedlungsbegrenzungslinie nicht gesamtheitlich diskutiert, sondern erst zu einem späteren

Zeitpunkt. Somit haben wir keine gesamtheitliche Revision vom Baugesetz, weil man die Hälfte zu einem späteren Zeitpunkt vornimmt.

Rolf Früh, Riedmattweg 6 stellt den Ordnungsantrag "Ende der Diskussion".

Dem Ordnungsantrag wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Nachdem die Diskussion geschlossen ist, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Abstimmung über Einwendung 6 von Banca del Sempione SA.

Der Einwand 6 wird mit 12 Ja- zu grossmehrheitlich mehr Nein-Stimmen **abgewiesen**.

Einwendung 7: Seite 28

Pierre Baudère, Seestrasse 62, 6052 Hergiswil

Antrag des Einwenders

- Die Gesamtrevision Nutzungsplanung inkl. Anpassung des Bau- und Zonenreglements sei nicht zu genehmigen bzw. nicht zu bewilligen.
- Die Gesamtrevision Nutzungsplanung sei gemäss den Anträgen der Einwendung vom 5. Juli 2022 und gemäss der mit Eingabe vom 11. November 2022 gemachten Ergänzungen anzupassen.
- Das Siedlungsbild sei durch den Gemeinderat anzupassen.
- Die Parzellen Nrn. 1044, 1046 und 1047, Grundbuch Hergiswil NW, im Gebiet Oberstalden seien in die Zone W11b einzuzonen.

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt:

Der Einwender beantragt die Einzonung der Grundstücke Nrn. 1044, 1046 und 1047, alle GB Hergiswil, in die Wohnzone W11b.

Die Stellungnahme des Gemeinderates ist analog der Einwendung 6, weshalb auf Wiederholungen verzichtet wird.

Aufgrund der vorerwähnten Ausführungen beantragt der Gemeinderat, die Abweisung des Einwandes.

Nachdem die Diskussion geschlossen ist, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Abstimmung Einwendung 7 von Pierre Baudère.

Der Einwand 7 wird mit 14 Ja- zu grossmehrheitlich mehr Nein-Stimmen **abgewiesen**.

Einwendung 8: Seite 30

Maria Hunziker, Sonnhaldenstrasse 1, 6052 Hergiswil;

Pablo Hunziker, Büttenhalde 15, 6006 Luzern;

Teresa Hunziker, Stegacker 2, 6280 Hochdorf;

Juan Hunziker, Staffelweg 11, 6015 Luzern

Antrag der Einwender

- Die Gesamtrevision Nutzungsplanung inkl. Anpassung des Bau- und Zonenreglements sei nicht zu genehmigen bzw. nicht zu bewilligen.
- Die Gesamtrevision Nutzungsplanung sei gemäss den Anträgen der Einwendung vom 5. Juli 2022 und gemäss der mit Eingabe vom 11. November 2022 gemachten Ergänzungen anzupassen.
- Das Siedlungsbild sei durch den Gemeinderat anzupassen.
- Die Parzelle Nr. 1042, Grundbuch Hergiswil NW, im Gebiet Oberstalden sei in die Zone W11b einzuzonen.

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt:

Die Einwender beantragen die Einzonung des Grundstücks Nr. 1042, GB Hergiswil, in die Wohnzone W11b. Der Gemeinderat geht davon aus, dass es sich bei diesem Antrag um einen Fehler handelt. Gemeint sein dürfte die Einzonung der Grundstücke Nrn. 652 und 760, beide GB Hergiswil, in die Wohnzone W11b.

Die Stellungnahme des Gemeinderates ist analog der Einwendung 6, weshalb auf Wiederholungen verzichtet wird.

Aufgrund der vorerwähnten Ausführungen beantragt der Gemeinderat, die Abweisung des Einwandes.

Nachdem die Diskussion geschlossen ist, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Abstimmung Einwendung 8 von Maria Hunziker, Pablo Hunziker, Teresa Hunziker, Juan Hunziker.

Der Einwand 8 wird mit 15 Ja- zu grossmehrheitlich mehr Nein-Stimmen **abgewiesen**.

Einwendung 9: Seite 32

Kurt Ringler, Pappelweg 26, 8810 Horgen

Weitere betroffene Grundeigentümer

1. Marcel Ringler, Neuhausweg 2, 8810 Horgen;
2. Claudius Sutter, Neuhausstrasse 25, 8834 Schindellegi

Antrag des Einwenders

- Die Gesamtrevision Nutzungsplanung inkl. Anpassung des Bau- und Zonenreglements sei nicht zu genehmigen bzw. nicht zu bewilligen.
- Die Gesamtrevision Nutzungsplanung sei gemäss den Anträgen der Einwendung vom 6. Juli 2022 und gemäss der mit Eingabe vom 8. November 2022 gemachten Ergänzungen anzupassen.
- Das Siedlungsbild sei durch den Gemeinderat anzupassen.
- Die Parzellen Nrn. 646, 647, 649, 650, 651, 653 sowie teilweise 1045 (davon ca. 2138 m2 Wald), Grundbuch Hergiswil NW, im Gebiet Oberstalden seien in die Zone W11b einzuzonen.

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt:

Die Einwender beantragen die Einzonung der Grundstücke Nrn. 646, 647, 649, 650, 651, 653, sowie teilweise 1045, alle GB Hergiswil, in die Wohnzone W11b.

Die Stellungnahme des Gemeinderates ist analog der Einwendung 6, weshalb auf Wiederholungen verzichtet wird.

Aufgrund der vorerwähnten Ausführungen beantragt der Gemeinderat, die Abweisung des Einwandes.

Nachdem die Diskussion geschlossen ist, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Abstimmung über Einwendung 9 von Kurt Ringler und weitere betroffene Grundeigentümer Marcel Ringler und Claudius Sutter.

Der Einwand 9 wird mit 16 Ja- zu grossmehrheitlich mehr Nein-Stimmen abgewiesen.

Einwendung 10: Seite 34

Timo Oliver Salvisberg, Breitloostrasse 30, 8802 Kilchberg

Manuel Christian Salvisberg, Reckenbühlstrasse 21, 6005 Luzern

Antrag der Einwender

- Die Gesamtrevision Nutzungsplanung inkl. Anpassung des Bau- und Zonenreglements sei nicht zu genehmigen bzw. nicht zu bewilligen.
- Die Gesamtrevision Nutzungsplanung sei gemäss den Anträgen der Einwendung vom 5. Juli 2022 und gemäss der mit Eingabe vom 17. November 2022 gemachten Ergänzungen anzupassen.
- Das Siedlungsbild sei durch den Gemeinderat anzupassen.
- Die Parzelle Nr. 1042, Grundbuch Hergiswil NW, im Gebiet Oberstalden sei in die Zone W11b einzuzonen.

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt.

Die Einwender beantragen die Einzonung des Grundstücks Nr. 1042, GB Hergiswil, in die Wohnzone W11b.

Die Stellungnahme des Gemeinderates ist analog der Einwendung 6, weshalb auf Wiederholungen verzichtet wird.

Aufgrund der vorerwähnten Ausführungen beantragt der Gemeinderat, die Abweisung des Einwandes.

Nachdem die Diskussion geschlossen ist, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Abstimmung Einwendung 10 von Timo Oliver Salvisberg und Manuel Christian Salvisberg.

Der Einwand 10 wird mit 16 Ja- zu grossmehrheitlich mehr Nein-Stimmen abgewiesen.

Traktandum 2.3 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge [Seite 36]

Der Vorsitzende informiert wie folgt:

Innert der massgebenden Frist (23. Mai 2023) ist ein Abänderungsantrag eingereicht worden. Dieser wurde jedoch wieder zurückgezogen.

Demzufolge ist über keine Abänderungsanträge zu beschliessen. Das Geschäft wird somit abtraktandiert.

Traktandum 2.4 Zustimmung zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum Bau- und Zonenreglement [Seite 36]

Beschlussfassung über die neuen Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie über das neue Bau- und Zonenreglement inkl. den beschlossenen Änderungen

Von den 10 nicht erledigten Einwendungen wurden die Einwendungen 2 und 4 gutgeheissen.

Der Vorsitzende stellt die bereinigten Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie das neue Bau- und Zonenreglement zur Diskussion.

Fredi Haller, Buolterlistrasse 10, 6052 Hergiswil stellt einen Verwerfungsantrag und macht folgende Ausführungen:

Ich hoffe Sie unterstützen mich beim Ablehnungsantrag, weil wir schon viele andere Anträge abgelehnt haben. Wenn nur jemand eine Beschwerde einreicht, dauert das Verfahren über mehrere Jahre im Kanton Nidwalden. Wenn wir den Antrag des Gemeinderates ablehnen, hat er die Chance, die ganze Thematik korrekt aufzubauen und erneut vor die Gemeindeversammlung zu bringen. Deshalb beantrage ich ein Nein zu diesem Antrag.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor.

Den neuen Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie dem neuen Bau- und Zonenreglement wird mit 14 Nein- zu grossmehrheitlich mehr Ja-Stimmen zugestimmt.

Traktandum 3.1. Orientierung Fusswegplan [Seite 37 ff.]

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt:

Der Fusswegplan stammt aus dem Jahre 2005/2008 und wurde seitdem nicht mehr aktualisiert. Im Rahmen dieser Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist der Fusswegplan auf den aktuellen Stand gebracht worden.

Die Erläuterungen zu den Änderungen des Fusswegplanes mit den entsprechenden Anpassungen sind auf Seite 37 und 38 in der Botschaft abgebildet.

Aufgrund der Einwendungsverhandlungen hat sich gezeigt, dass geringfügige Änderungen im Fusswegplan sinnvoll sind und zur Rechtssicherheit beitragen. Gestützt auf diese Änderungen wurden verschiedene Einwendungen gütlich erledigt und in der Folge zurückgezogen. Die Erläuterungen zu diesen Änderungen sind auf Seite 39 – 41 in der Botschaft abgebildet.

Der Vorsitzende informiert, dass zu der Orientierung keine Diskussion stattfindet.

Traktandum 3.2 Nicht gütlich erledigte Einwendungen [Seite 42 ff.]

Der Vorsitzende informiert wie folgt:

Innerhalb der Auflagefrist sind 7 Einwendungen eingegangen.

4 Einwendungen wurden nach gütlicher Einigung zurückgezogen.

3 Einwendungen konnten nicht gütlich erledigt werden. Somit muss heute an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung über 3 Einwendungen entschieden werden.

Das Vorgehen ist wiederum wie folgt:

Wir behandeln die Einwendungen der Reihe nach, wie sie auf den Seiten 42 ff. der Botschaft enthalten sind. Zuerst wird der Departementchef den Antrag des Einwenders bekannt geben. Anschliessend hat der betreffende Einwender Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen. Dann wird der Departementchef die Stellungnahme des Gemeinderates erläutern.

Anschliessend ist das Wort frei für die Diskussion. Nach der Diskussion wird wie folgt abgestimmt:

Zuerst über die Gutheissung der Einwendung

Dann über die Abweisung der Einwendung

Der Vorsitzende fragt die Stimmberechtigten, ob sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Das Wort wird nicht verlangt. Die Stimmberechtigten sind somit mit diesem Vorgehen einverstanden.

Einwendung 11 und 12: Seite 42 ff.
Werner Marti, Pilatusstrasse 6, 6052 Hergiswil

Kurt Liemdb, Sonnenbergstrasse 13b, 6052 Hergiswil
Peter Gysling, Pilatusstrasse 6, 6052 Hergiswil

Antrag der Einwender

Der Rosenweg sei in der ganzen Länge ab Schulhausstrasse bis Seestrasse im Fusswegplan zu belassen.

Der Vorsitzende informiert, dass bei Einwendung 11 (Marti) und 12 (Liemdb/Gysling) der Hauptantrag identisch ist. Damit es nicht zu gegensätzlichen Ergebnissen kommt, werden diese beiden Einwände zusammen behandelt.

Die Stimmberechtigten sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Im Weiteren informiert der Vorsitzende, dass beim 2. Antrag der Einwendung Liemdb/Gysling *"Das derzeit montierte Gartentor und die Barriere auf dem Rosenweg seien unverzüglich zu entfernen."* es sich um einen Sachentscheid handelt, welcher nicht Thema der Nutzungsplan-Revision ist und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt.

**Werner Marti, Pilatusstrasse 6, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen
[Präsentation im Anhang des Protokolls]:**

Geschätzte Herr Gemeindepräsident, Frau Gemeindevizepräsidentin und geschätzte Herren Gemeinderäte, liebe Hergiswilerinnen und Hergiswiler

Der Gemeinderat beantragt uns, einen Teil vom Rosenweg aus dem Fusswegplan wegzunehmen. Der Rosenweg ist die direkte Verbindung von der Schulhausstrasse hinab zur Seestrasse im Bereich vom Hotel Pilatus. Der Gemeinderat kommt bei diesem Traktandum einem Gesuch vom Grundeigentümer von Rosenweg 4 nach. Dieser Eigentümer, Herr Koch, versucht seit mehr als 20 Jahren mit verschiedenen Hindernissen, dass wir Fussgänger diesen Rosenweg nicht mehr benützen, obwohl wir das Recht dazu haben.

Zuerst hat Herr Koch einen Anhänger auf diesen Weg gestellt, der mehr als die Hälfte der Wegbreite versperrt hatte. Als er diesen Anhänger verkauft hatte, hat er auf Seite der Schulhausstrasse ein nicht abschliessbares Türli montiert.

Nachher hat er auf der anderen Seite eine weiss-rote Barriere aufgestellt. Seine weiteren Hinderungs-Schritte sind gewesen: Ergänzung von der Barriere mit einem Stab, dann ein Verlängerungselement an der Barriere, dann ein Signal Parkierungsverbot an der Barriere, dann hat er eine Holzbeige gestellt, weiter ein Schild «P/privat» am Türli montiert und anfangs 2023 für einige Zeit am Abend bis am Morgen jeweils das Türli mit einer Kette geschlossen, obwohl wir das Recht dazu haben, dort durchzulaufen. Die letzten drei Montagen, Holzbeige, Privat-Schild und Kette hat er auf Geheiss wieder zurücknehmen

müssen. Aber für Rollstuhlfahrer, Rollator-Benützer und für Mütter/Väter mit Kinderwagen bleibt der Rosenweg heute weiterhin hinderlich, weil das Türli nur auf eine Seite aufgeht.

Nun zu meiner Einwendung, warum ich der Meinung bin, dass der Rosenweg auf der ganzen Strecke im Fusswegplan bestehen bleiben soll. Das sind folgenden 3 Hauptgründe:

1. Aktualisierung Fusswegplan

Der Gemeinderat hat mir auf meine Einwendung mit Brief vom 25. Mai 2022 folgendes geschrieben [ich zitiere]:

Der Verkehrsrichtplan und der Fusswegplan sind gegenüber den rechtgültigen Plänen aus den Jahren 2005 und 2008 im Rahmen dieser Gesamtrevision Nutzungsplanung grundsätzlich aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht worden. Eine Neubearbeitung des Verkehrsrichtplanes und des Fusswegplanes soll im Rahmen der Aktualisierung des Siedlungsleitbildes zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Ja, das finde ich auch. Es ist richtig, dass der Gemeinderat Fussweg-Änderungen von den letzten 15 Jahre im aktualisierten Fusswegplan nachführt, so z. B. der neue Fussweg entlang vom Wylpark. Doch es geht nicht an, dass unter dem Deckmantel «Aktualisierung» einem Gesuch stattgegeben werden, einen Fussweg im Fusswegplan zu streichen, der einem einzelnen Eigentümer nicht genehm ist. Mit der neuen Nutzungsplanung ersetzen wir heute das bisherige Bau- und Zonenreglement. Es darf aber nicht sein, dass wir Bürgerinnen und Bürger nahezu versteckt auf einen Fussweg verzichten sollen, der seit Menschengedenken und länger besteht, und das unter dem Titel «Aktualisierung». Dieser Rosenweg wird regelmässig, rechtmässig und auch sinnvoll von Fussgängern benützt.

2. Rollender Verkehr / Fussgänger-Verkehr

Der Rosenweg ist Teil von einer direkten Verbindung vom Gebiet Zwyden/Dorfhalden hinab zum See resp. zur Seestrasse. Aufgrund von seiner Gestaltung und Breite ist der Rosenweg für uns Fussgänger prädestiniert. Autos können keine durchfahren, weil er zu schmal ist. Und für Velos und Mopeds besteht ein Fahrverbot. Der Rosenweg dient so zur Entflechtung vom Fussgängerverkehr mit dem rollenden Verkehr.

Wenn der Rosenweg im Abschnitt der Liegenschaft von Herrn Koch aufgehoben wird, haben wir Fussgängerinnen und Fussgänger auszuweichen, entweder entlang der Pilatusstrasse oder vorne beim Landweg, d. h. beim coop. Beide Alternativen sind aber durch den rollenden Verkehr belastet. Wir Fussgänger haben den Verkehrsweg mit Autos, Töffs und Velos zu teilen. Bei der Pilatusstrasse insbesondere bei der Überquerungen der Strassen und der Kreuzungen. Beim coop müssen wir unseren Weg zwischen fahrenden und parkierten Autos finden.

Der Gemeinderat führt in seiner Begründung aus, dass es für die Fussgänger zumutbar ist, einen Umweg über die Pilatusstrasse oder über den Landweg zu machen und sagt weiter, sobald über das Gebiet um den Rosenweg eine grossräumige Planung erfolgen wird, wird eine neue Fusswegverbindung im Rahmen dieser Projektierung festgelegt.

Ich finde es richtig, falls eine grossräumige Überbauung vergleichbar mit dem Wylpark verwirklicht wird, dass dann eine neue Fusswegverbindung im Rahmen von der Projektierung festgelegt wird. Wenn wir heute nicht auf das öffentliche Fusswegrecht

verzichten, hat dann der Gemeinderat ein Pfand in der Hand, um einen Fussweg durch diesen Perimeter vorzuschreiben, und sonst fehlt ihm dieses Pfand.

Ich könnte noch viele Gründe für die Beibehaltung vom Rosenweg im Abschnitt Liegenschaft Koch aufführen. Doch verzichte ich auf weitere Ausführungen. Ich denke, es genügt, und ich danke Ihnen, wenn Sie meiner Einwendung Folge leisten und für die Aufrechterhaltung vom Rosenweg in der ganzen Länge zustimmen, d. h. dass Sie den Antrag Koch resp. Gemeinderat abweisen. So können wir am bestehenden Recht festhalten.

Vielen Dank.

Kurt Liembd, Sonnenbergstrasse 13b, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Geschätzter Gemeinderat, liebe Hergiswilerinnen und Hergiswiler

Bei unserer Einwendung von Peter Gyslin und mir, hatten wir die gleichen Argumente wie Werner Marti. Der Gemeinderat hat die beiden Einwendungen zusammengenommen, was wir durchaus für sinnvoll halten. Deswegen möchte ich nicht alles wiederholen. Wir haben dies unabhängig voneinander gemacht und der Zufall wollte es, dass wir auf die fast identischen Argumente gekommen sind wie Werner Marti.

Ich möchte nur zwei bis drei Hinweise machen. Hergiswil ist nicht nur ein Auto Dorf, sondern auch ein Fussgängerdorf. Deshalb müssen wir doch schauen, dass für die Fussgänger mit dem Fusswegplan, ebenfalls optimale Bedingungen geschaffen werden können. Sie haben letzte Woche ein Flugblatt von der FDP erhalten. Sie empfehlen die Stimmfreigabe. Ich möchte nur einen Satz von unserer Mehrheitspartei FDP zitieren: "Die vollständige und sichere Erschliessung der Hergiswiler Siedlungsgebiete durch Fusswege ist ein sehr wichtiges kommunales Anliegen." Und das ist auch mir ein sehr grosses Anliegen.

Dazu muss ich noch folgendes sagen. Es gab früher auch mal Streit mit dem Gemeinderat und einem Anwohner oder umgekehrt. Einmal ging es bis vor den Regierungsrat und es liegt sogar ein Regierungsratsbeschluss vor. Darin wurde der Gemeinderat angewiesen, dass er dieses Wegrecht selbst auf kommunaler Ebene durchsetzen muss. Das hat er aber nie gemacht. Umso erstaunter waren wir, wenn auf einmal ein so grosses Stück in einem Fusswegplan fehlt. Das ist ein altes und urtümliches Wegrecht. Wie Werner Marti richtig gesagt hat, wir würden ein Pfand aus unserer Hand geben. Wenn jemand mal an diesem Standort eine ganze Überbauung machen würde, dann hätte der Gemeinderat ein ganz anderes Pfand in der Hand. Und dass der Gemeinderat Wege schaffen und für die Fussgänger auch ein offenes Ohr hat, das hat er ja schon einige Male bewiesen. Denken sie an den Wylpark. Dort entstand eine vollständige und neue Verbindung, ohne Barrieren. Oder denken Sie an die Überbauung Allmendli. Im Allmendli ist der Weg wieder offen, welcher in den letzten 40 Jahren geschlossen war. Im zweiten Teil unserer Einwendung haben wir die Barriere und das Türchen erwähnt. Es ist uns nicht so wahnsinnig wichtig. Ich bin auch dafür, dass man den Velofahrer eine gewisse Schikane machen, aber das kann man auch so machen wie in der Matt, höhe Pumptrack. So kommen auch Rollstühle und Rollatoren

durch. Das Türchen ist sehr unpraktisch. Und überhaupt, eine Barriere auf öffentlichen Weg auf privatem Grund habe ich noch nie gesehen. Ich möchte doch nicht, dass ein Nachbar bestimmt, wann die Barriere oben und wann unten ist. Ich habe gehört, dass es offenbar nicht Gegenstand der heutigen Gemeindeversammlung ist. Ich empfehle Ihnen, unser Antrag gutzuheissen.

Gemeinderat Christoph Keller informiert wie folgt:

Am 9. Februar 2021 hat der Gemeinderat dem Gesuch von Hansruedi Koch, Rosenweg 4, Hergiswil, um Aufhebung des öffentlichen Fussweges über sein Grundstück Nr. 82, GB Hergiswil, zugestimmt. Dabei hat der Gemeinderat jedoch das öffentlich-rechtliche Verfahren sowie die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ausdrücklich vorbehalten.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Aufhebung eines Teils des Rosenwegs für den Fussverkehr zumutbar ist. Beim Gebiet um den Rosenweg handelt es sich um ein Verdichtungsgebiet (neu Wohn- und Gewerbezone WG18b). Und so ist bei einer neuen Überbauung davon auszugehen, dass aufgrund der kleinteiligen Grundstücke in diesem Gebiet eine grossräumige Planung erfolgen wird, und neue Fusswegverbindungen im Rahmen dieser Projektierung festgelegt werden. Das zurzeit bestehende Fusswegnetz ist in diesem Gebiet auch ohne das umstrittene Teilstück am Rosenweg genügend.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Einwendung.

Der Vorsitzende gibt das Wort frei zur Diskussion.

Hans Rudolf Koch, Rosenweg 4, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Guten Abend

Also was Werner Marti gesagt hat, stimmt nicht. Es gehen seit zwei Jahren keine Rollatoren durch. Es stimmt gar nicht, er lügt. Es gibt nur noch 3 bis 4 Personen am Tag, welche den Fussweg nutzen. Ich habe alles gezählt und protokolliert. Es ist mein Land, ich habe es von Herr Blum abgekauft und es ist alles protokolliert. Auch das Türchen, das braucht es. Es gehen Autos und Motorfahräder kaputt. Ich möchte auch sehen, ob er zufrieden wäre, wenn ihm der Salat geklaut wird oder wenn Rasierklingen im Garten liegen würden. Oder wenn das Auto zerkratzt wird und der Töff kaputt ist. Es bezahlt mir niemand die Schäden und es ist mein Land. Ich stimme dafür, dass der Weg wekommt. Besten Dank.

Peter Gysling, Pilatusstrasse 6, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Herr Gemeindepräsident, liebe Gemeinderäte, liebe Hergiswilerinnen und Hergiswiler

Auch ich laufe relativ oft durch diesen Weg und bin auch schon Herrn Koch begegnet, welcher mir dann sehr ans Herz gelegt hat, diesen Weg nicht zu benutzen. Die Menschen laufen selbstverständlich durch diesen Fussweg. So viel bin ich nicht unterwegs, aber ich gehe regelmässig einkaufen und benutze diesen Weg oder auch einen anderen. Und wenn Hans Rudolf Koch sagt, dass sein Auto oder sein Motorfahrrad beschädigt wird, das wäre ja

quasi der Beweis, dass dieser Weg regelmässig genutzt wird. Im Grunde genommen gehört dort ein Fusswegzeichen hin. Aber er hindert uns, indem er Verbotsschilder und Privathinweise aufhängt. Und es ist ein bestehendes Recht, welches im Grundbuch eingetragen ist.

Ich komme aus einem Elternhaus, wo wir einen Servitutweg hatten und selbstverständlich mussten wir das respektieren. Es gibt keinen Grund an diesem Grundrecht etwas zu ändern. Ich möchte einfach darum bitten, dass wir am bestehenden und vernünftigen Grundrecht festhalten. Stellen Sie sich vor, eine 90-jährige Frau müsste mit dem Rollator die Pilatusstrasse runter und unten beim Hotel Pilatus einmünden. Das ist ja fast unmöglich für Kinder oder mit einem Kinderwagen. Der Rosenweg ist eminent wichtig. Es gibt ein sehr visionäres Projekt "Tunnel-kurz", den unser ehemaliger Gemeindepräsident durchsetzen wollte. Und falls dieser Tunnel-kurz wirklich einmal kommen sollte, dann wäre der Rosenweg eine wichtige und zentrale Verbindung. Wir möchten nicht etwas ändern, sondern wir möchten nur das bestehende Recht durchsetzen im Interesse von Rollstuhlfahrer und von Müttern mit Kindern. Das Rote Kreuz führt regelmässig Touren mit Rollstuhlfahrer durch. Sie fühlen sich äusserst behindert durch diese Barriere. Danke schön.

Erich König, Seestrasse 113, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Ich möchte nur noch gewisse Dinge anfügen. Aber leider muss man der Gemeinde immer Beweismittel bringe, damit sich etwas bewegt. Herr Koch hat immer Sachen gemacht, die er nicht hätte tun sollen. Aber die Gemeinde ging nicht schauen. Man musste der Gemeinde immer Fotos zukommen lassen, damit sich etwas getan hat. Aber es geht mir nicht um das. Der Rosenweg ist aus Sicherheitsgründen einer der sichersten Verbindungen zu den Quartieren. Wenn man von der Seestrasse richtig Migros spaziert, dann muss man die Pilatusstrasse überqueren. Aber man kann nicht in die Pilatusstrasse, weil man an Verbotstafeln und Geschwindigkeitstafeln hinschaut. Wenn ich mit dem Kinderwagen komme, da muss ich immer einen grossen Bogen machen, damit ich überhaupt etwas sehe. Es ist eine sehr gefährliche Strasse zum Überqueren. Wenn ich auf die Gegenseite schaue, ist es genau das Gleiche, da Reisebusse das Trottoir versperren. Der Rosenweg muss ohne Schikane offenbleiben, dass man mit einem Kinderwagen, einem Rollstuhl oder einem Rollator durchfahren kann. Danke.

Nachdem keine weitere Diskussion verlangt wird, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Abstimmung über Einwendung 11 und 12 von Werner Marti, Kurt Liembd, Peter Gysling.

Den Einwänden 11 und 12 wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Einwendung 13: Seite 45

Doris und Ernst Z'graggen-Bucher, Glaserweg 9, 6052 Hergiswil;
Z'graggen Immobilien AG, Bahnhofstrasse 8, 6052 Hergiswil

Antrag der Einwender

- Der Glaserweg sei aus dem Fusswegplan zu streichen.
- Eventualiter sei der Glaserweg als Fussweg statt Fuss- und Radweg kombiniert im Fusswegplan einzutragen.

Der Vorsitzende fragt an, ob die Einwender das Wort wünschen.

Doris Z'graggen, Glaserweg 9, 6052 Hergiswil macht folgende Ausführungen:

Wir möchten Stellung nehmen zu diesem Fusswegplan. So wie es in der Botschaft geschrieben wurde, haben wir uns nie gegen den Fussweg geäussert. Wir wollten den Fussweg auch nie sperren oder schliessen. Eigentlich versuchten wir, einen Rad- und Fussweg zu entfernen. Plötzlich war im Fussweg ein Radweg integriert. Und wir haben dies zufälligerweise gesehen. An dieser Lage ist ein Radweg absolut nicht geeignet, da es viel Verkehr von unseren Mietern und unseren Kunden hat. Es sind unübersichtliche Situationen vorhanden, da wäre einen Radweg viel zu gefährlich. Wir haben uns gegen den Radweg gewehrt und nicht gegen den Fussweg, wie man das aus der Botschaft entnehmen kann.

Wir sind auch erstaunt, dass diese Einwendung noch erwähnt ist. Weil eigentlich wurde uns zugesichert, dass der Radweg vom Tisch ist. Das soll auch hoffentlich so sein und somit ziehen wir unsere Einwendung für den Fussweg zurück. Wir freuen uns, wenn die Bevölkerung diesen Fussweg benutzen, denn man hört ganz viele nette und unterhaltsame Geschichten, da wir nebenan direkt unseren Garten haben. Es ist ein schöner Weg. Wir möchten den Weg aber sauber halten und Ordnung haben. **Wir wollen keinen Radweg haben und das wurde uns zugesichert. Somit ziehen wir unsere Einwendung für den Radweg zurück.**

Die Einwender ziehen die Einwendung 13 zurück.

Traktandum 3.3 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge [Seite 47]

Der Vorsitzende informiert, dass innert der massgebenden Frist keine Abänderungsanträge eingereicht worden sind. Demzufolge wird das Geschäft abtraktandiert.

Traktandum 3.4 Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes [Seite 47]

Der Vorsitzende hält fest, dass von den 3 nicht erledigten Einwendungen die Einwendungen 11 und 12 gutgeheissen sind. Der Einwand 13 wurde von den Einwendern zurückgezogen.

Der bereinigte Fusswegplan wird zur Diskussion gegeben.

Der Vorsitzende fragt an, ob die Diskussion verlangt wird.

Nachdem keine Diskussion verlangt wird, nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor.

Den Änderungen des Fusswegplanes wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung ist geschlossen.

Schluss: 22.45 Uhr

Der Vorsitzende:



Daniel Rogenmoser
Gemeindepräsident

Die Protokollführerin:



Marta Stocker
Gemeindeschreiberin

genehmigt durch den Gemeinderat: 27. Juni 2023